



C/2025/2139

7.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117364

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2139)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.2.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.117364	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Deutschland	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie der BKM „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ – Deutscher Filmförderfonds (DFFF) [BKM]	
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 120 000 000 EUR Jährliche Mittel: 120 000 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik, Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb; Kinos, Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik, Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Filmförderungsanstalt (FFA) Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2123

7.4.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/2123)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Muránske buchty“

EU-Nr.: PGI-SK-03206 – 15.3.2024

g. U.() g. g. A. (X)

1. Name der g. g. A.

„Muránske buchty“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Slowakei

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. KN-Code

— 19 – ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN

1905 – Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis der g. g. A. „Muránske buchty“ handelt es sich um gefüllte süße Brötchen, die Teigtaschen oder Blätterteigteilchen ähneln, hergestellt aus Hefeteig, in den in mehreren Schichten Margarine eingearbeitet wird. Die Brötchen können eine Pflaumen-, Quark-, Mohn-, Nuss-, Erdbeer-, Heidelbeer- oder Sauerkirsch-, Apfel-Zimt- oder Schokoladen-Haselnuss-Füllung haben. Das Gebäck der g. g. A. „Muránske buchty“ zeichnet sich durch die „blättrige“ Struktur des Teigs, die „gewinkelte“ Form des Brötchens und das Gewicht des Enderzeugnisses aus, insbesondere durch das Gewicht der Füllung, die den größten Teil des Gewichts des Enderzeugnisses ausmacht.

Merkmale

Aussehen: Quadratische Brötchen mit Seitenlängen von 10-14 cm

Farbe: goldgelb gebacken

Geruch: zartes Aroma von Hefeteig und der Füllung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Geschmack: eine intensive und zugleich subtile Verschmelzung der einzelnen Zutaten, darunter Margarine und ein spezifischer Geschmack je nach Füllung

Konsistenz: weicher Teig, der kompakt und geschmeidig ist mit einer blättrigen Textur; saftig und nicht trocken

Gewicht des rohen Teigs zur Herstellung eines Brötchens: 120-140 g

Gewicht der Füllung: 85-100 g

Jedes Brötchen wird mit Frischeiweiß oder Flüssigeiweiß bestrichen. Nach dem Backen und Abkühlen werden die Brötchen mit Puderzucker bestreut.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich des Ursprungs der Rohstoffe.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der Herstellungsprozess erfolgt in folgenden Schritten:

- Zubereiten des Teigs von Hand, dann Teigruhe;
- Aufteilen des Teigs in Teiglinge;
- Ausrollen der Teiglinge, Schichten mit Margarine, Falten, Teigruhe;
- Ausrollen der Teiglinge und Aufteilen des Teigs in Quadrate, Füllung;
- Formen der Brötchen;
- Bestreichen der Rollen mit Eiweiß oder Flüssigeiweiß, Teigruhe;
- Backen.

Nach dem Backen werden die Brötchen auf dem Backblech voneinander getrennt und nach dem Abkühlen mit Puderzucker bestreut.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst die Gemeinde Muráň. Die Gemeinde Muráň liegt im zentralen Teil der Muraner Hochebene im Bezirk Revúca in der Region Banská Bystrica.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang beruht auf dem Know-how der Erzeuger im geografischen Gebiet, dem Ansehen der „Muránske buchty“ sowie der Geschichte und Traditionen der Region.

Das genaue Datum, an dem „Muránske buchty“ zum ersten Mal gebacken wurden, ist nicht dokumentiert. Nach mündlicher Überlieferung reichen die Ursprünge des Erzeugnisses in die 1960er Jahre zurück. Roman Goldschmidt erklärt in einem Interview mit Matej Kováč für das Ressort Regionales der Website rimava.sk vom 9. März 2019: „Über die Jahrzehnte haben Großmütter in der Gemeinde Muráň das Rezept von Generation zu Generation weitergegeben.“ Die Brötchen wurden auch in der Kantine und Schankwirtschaft Koruna (vormals Reštaurácia a Jedáleň) gebacken, wo diese lokale Spezialität auch verkauft wurde.

Magdaléna Baláziková, Gizela Barilová, Mária Fabová und Mária Sklenáriková gehörten zu den ersten, die die Brötchen backten. Hildegarda Nemogová, Magdaléna Bábelová und Erika Štefanková von Muránska Dlhá Lúka und andere begannen dann, die Brötchen im Lahôdky-Laden zu verkaufen. Sie produzierten und verkauften die Brötchen mehr als 40 Jahre lang. Nach einer kurze Pause von 2014 bis September 2017 nahm der köstliche Geruch von „Muránske buchty“ auf dem Stadtplatz wieder zunahm.

Ein besonderes Merkmal der Herstellung von „Muránske buchty“ ist die lange Zeit – drei bis vier Stunden –, die die Zubereitung des Teigs benötigt. Der Teig muss vor der Füllung zweimal und vor dem Backen ein drittes Mal gehen. Der Teig für „Muránske buchty“ wird ausschließlich von Hand hergestellt.

Das wiederholte Falten und Ausrollen des Teigs und seine Schichtung mit Margarine führen dazu, dass der Teig nach dem Backen „blättrig“ wird; er ist kompakt und geschmeidig und hat eine feine Textur. Die Füllung macht den größten Teil des Gewichts des fertigen Erzeugnisses aus. Die Brötchen werden in einer bestimmten Weise „gewickelt“: Drei Ecken werden abwechselnd zur Mitte des Quadrats über die Füllung gefaltet, und die vierte Ecke wird darüber und fast bis unter das Brötchen gezogen, um es zu bedecken oder zu „umwickeln“, wodurch sichergestellt wird, dass weder der Teig noch die Füllung austrocknen, sondern weich, saftig und geschmeidig bleiben. Die Brötchen werden mit Flüssigkeiweiß und nicht mit Vollei bestrichen, um sicherzustellen, dass der Teig gut gebacken ist und eine goldene Farbe hat. In einem Bericht für den Fernsehsender *Markíza* vom 31. Mai 2021 erklärte Ľubo Fronko: „Die gesamte Slowakei kann stolz auf Muránske Buchty sein.“

Ursprünglich wurden für die Herstellung der Brötchen Rohstoffe aus privaten Quellen verwendet, da diese verfügbar waren und verarbeitet werden konnten; dies galt insbesondere für die Füllungen. Heute liegt der Schwerpunkt auf der besonderen Art und Weise der Zubereitung des Teigs (nur von Hand, mehrmals gehen lassen und mehrfaches Schichten mit Margarine) und auf der Art und Weise, wie er durch „Wickeln“ zu Brötchen geformt wird. Der charakteristische Geschmack des Erzeugnisses wird durch die süßen Füllungen abgerundet.

Die Fertigkeiten und die Geschicklichkeit der Menschen aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet bei der Herstellung von „Muránske buchty“ haben sich aus den Kenntnissen und Erfahrungen entwickelt, die von Generation zu Generation weitergegeben wurden, was sich in der Qualität des Enderzeugnisses widerspiegelt. Die Zubereitung des Triebmittels und des Teigs von Hand, die Tatsache, dass er mehrfach ausgerollt wird, dreimal geht, mit Margarine geschichtet und aufgerollt wird, verleiht „Muránske buchty“ eine spezifische Teigstruktur, Größe und Form sowie einen charakteristischen Geruch und Geschmack.

Das Erzeugnis ist aufgrund seiner besonderen Merkmale, die sich aus der Zubereitung von Hand, den zahlreichen Füllungen und dem Backverfahren ergeben, sehr beliebt und begehrt. Die Erzeuger werden von Organisatoren von Lebensmittelveranstaltungen und -ausstellungen eingeladen, vor Ort die authentische Zubereitung des Teigs und der Füllungen sowie das Backen des Erzeugnisses vorzuführen. Der Bürgermeister von Muráň, Roman Goldschmidt, sagte der Website *vobraze.sk*: „Alle, die bereits in eines der Brötchen gebissen haben, wissen, dass mit der Füllung nicht geizt wird. Im Januar 2018 erhielten die Brötchen in Anerkennung ihres Status als örtliche Spezialität eine eigene Handelsmarke.“

Die Bereitung und Herstellung von „Muránske buchty“ beruht auf historischen Rezepten, findet in dem abgegrenzten geografischen Gebiet statt und ist historisch mit diesem Gebiet verbunden.

Der Name „Muránske buchty“ leitet sich vom Namen der Gemeinde Muráň ab, die historisch mit dem Backen dieser Brötchen verbunden ist. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts begann die Verwendung der geografischen Bezeichnung, um das spezifische hochwertige Erzeugnis, das für Muráň charakteristisch ist, von anderen Erzeugnissen derselben Art zu unterscheiden, und dies wird auch heute fortgesetzt.

Ein Beleg für das Ansehen und die Tradition von „Muránske buchty“ ist die Verleihung eines Zertifikats im Jahr 2018, das zur Verwendung des Gütezeichens „GEMER-MALOHONT regional product“ berechtigt, da es sich um ein einzigartiges regionales Erzeugnis handelt, das nach traditionellen Verfahren – größtenteils von Hand – hergestellt wird.

Das traditionelle Ansehen von „Muránske buchty“ blieb im Laufe der Jahre erhalten und ist nach wie vor aktuell, wie die Verweise darauf in Regionalzeitungen belegen. Beispiele: In der Ausgabe der Zeitung „Muránske Noviny“ vom Mai 2024 wird analysiert, wie sich das Erzeugnis mit der g. g. A. „Muránske buchty“ seit 2020 entwickelt hat. Es wird berichtet, dass sich die Produktion in drei Jahren mehr als verdoppelt habe.

Die Herstellung von „Muránske buchty“ wurde auch in der Ausstrahlung des slowakischen Fernsehprogramms *Farmárska revue* – einem Magazinprogramm für Kleingartenbaubetriebe sowie Großbauern, Erzeuger und Viehzüchter – vom 3. Februar 2024 zum Thema gemacht.

„Muránske buchty“-Brötchen spielen bei regionalen Veranstaltungen wie der *Veľkonočný jarmok* (Ostermesse) in Lučenec eine Rolle. Seit mehreren Jahren sind sie Teil der Veranstaltung *Otváranie Bánoša*, die von einer berufsbildenden Sekundarschule in Zusammenarbeit mit der ländlichen Partnerschaft der Region Banská Bystrica, dem Bürgerverband für den traditionellen Geschmack der slowakischen Regionen und der Stadt Banská Bystrica organisiert wird. Sie finden sich auch jedes Jahr bei der Veranstaltung *Mitrovanie* (Feier der Heiligen Demeter) in Veľké Teriakovce zum Ende der Hütesaison und bei der Veranstaltung *Ródeo Muráň* (Rodeo von Muráň) in Muráň.

Die Brötchen der g. g. A. „Muránske buchty“ werden auf Ausstellungen vorgestellt und sind auch Teil des Catering, das bei solchen Veranstaltungen zur Verfügung steht. Darüber hinaus waren sie Teil der 364. Ausgabe der bekannten Veranstaltung *Radvanský jarmok* (Messe von Radvaň) im September 2022 in Banská Bystrica, bei der ein gesonderter Bereich für Erzeugnisse bereitgestellt wurde, die bereits als geografischen Angaben eingetragen waren, und für Erzeugnisse, die noch nicht eingetragen waren. Dieser Bereich wurde von Slowaken besucht, insbesondere aber von ausländischen Touristen, die sich für den Erhalt von Traditionen und traditionellen Erzeugnissen interessierten.

Die Erzeugnisse mit der g. g. A. „Muránske buchty“ stehen für die kulinarischen Spezialitäten und Traditionen der Slowakei.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.indprop.gov.sk/swift_data/source/2023/CHOP_CHZO/specifikacia/Muranske_buchty.docx



C/2025/2127

7.4.2025

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2025/2127)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

Die Produktspezifikation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist im Unionsregister der geografischen Angaben enthalten.

EINZIGES DOKUMENT

„Mut Zeytinyağı“

EU-Nr.: PDO-TR-03226 — 4.4.2024

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)

„Mut Zeytinyağı“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Republik Türkei

3. Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

Code der Kombinierten Nomenklatur:

— 15 – TIERISCHE, PFLANZLICHE UND MIKROBIELLE FETTE UND ÖLE, ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG;
GENIEßBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das Erzeugnis mit der g. U. „Mut Zeytinyağı“ ist ein natürliches natives Olivenöl extra, das aus Oliven aus einer außergewöhnlichen Gegend namens „Mut“ gewonnen wird. Der durchschnittliche Gehalt an freien Fettsäuren beträgt $\leq 0,6$ % und die durchschnittliche Peroxidzahl ≤ 12 . Die Farbe wechselt bei früher Ernte von dunkel- zu hellgrün und bei später Ernte zu goldgelb. Der durchschnittliche Ölsäuregehalt beträgt 70 %, was einen hohen Nährwert und eine lange Haltbarkeit gewährleistet. Der Gesamtphenolgehalt schwankt je nach Reifegrad der Oliven zwischen 77,55 und 169,32 μg Gallussäure pro Gramm Öl. Hervorzuheben ist der Gehalt an α -Tocopherol, einem auch als Vitamin E bekannten Nebenbestandteil, der bei „Mut Zeytinyağı“ zwischen 18 und 36 mg pro 100 g liegt.

Die auffälligen Merkmale des Erzeugnisses „Mut Zeytinyağı“ kommen in seinem organoleptischen Profil zum Ausdruck. Bei „Mut Zeytinyağı“ aus früher Ernte finden sich komplexe, stark fruchtige Noten von frischen rohen Oliven, grünen Mandeln, Bittermandeln, Artischocken, grünen Tomaten, grünem Paprika und frisch geschnittenem Gras, bei solchem aus später Ernte hingegen Noten von Bananen, Süßmandeln und Wildblumen. Sämtliche positiven Merkmale des Erzeugnisses „Mut Zeytinyağı“, wie etwa seine Fruchtigkeit, Bitterkeit und Schärfe, sind leicht bis mittelstark ausgeprägt. Sowohl die Olivenöle aus früher als auch solche aus später Ernte zeichnen sich bei der organoleptischen Bewertung durch harmonische und ausgewogene Eigenschaften in der Nase und am Gaumen aus.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

„Mut Zeytinyağı“ wird aus Oliven gewonnen, die innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets angebaut werden.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

1. Anbau und Ernte der Oliven
2. Reinigen und Waschen der Oliven
3. Zerkleinern der Oliven
4. Kneten der Oliven
5. Trennen des Öls von der Olivenpaste
6. Trennen des Ölmühlenabwassers vom Olivenöl

3.5. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Neben den in den Rechtsvorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung von Lebensmitteln vorgesehenen obligatorischen Angaben muss das Etikett die folgenden Elemente enthalten:

- Name der Ursprungsbezeichnung „Mut Zeytinyağı“
- Handelsname und Anschrift oder Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Erzeugers
- g. U.-Logo der Europäischen Union
- folgende Logos (in Farbe oder Schwarz-Weiß):



3.6. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

„Mut Zeytinyağı“ wird innerhalb der Grenzen des Bezirks Mut in der Provinz Mersin erzeugt. Der Bezirk Mut liegt 45 km nordwestlich des Stadtzentrums von Mersin und 165 km landeinwärts vom Mittelmeer entfernt. Er grenzt im Norden an die Provinz Karaman, im Osten an den Bezirk Silifke, im Westen an den Bezirk Ermenek und im Süden an den Bezirk Gülnar. Der Bezirk Mut befindet sich auf 36,645379° nördlicher Breite und 33,437092° östlicher Länge. Er liegt auf 314 Metern Höhe. Die Fläche des Bezirks Mut beträgt 2 860 km². Er umfasst 102 Ortsteile.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheit des geografischen Gebiets

Olivenbäume wachsen in Regionen, in denen ein Klima mit warmen und regnerischen Wintern, trockenen Sommern und teils kühlen, regnerischen Frühjahren herrscht. Mit trockenen, heißen Sommern und milden, regnerischen Wintern weist der Bezirk Mut Merkmale sowohl des Mittelmeerklimas als auch des Kontinentalklimas auf. Der Bezirk Mut liegt an den Ausläufern des Taurusgebirges, am Ufer des Flusses Göksu. Aufgrund seiner geografischen Lage – er befindet sich am Übergang zwischen den Provinzen Mersin und Karaman und verbindet somit Zentralanatolien mit der Mittelmeerregion – zeichnet er sich durch ein besonderes Mikroklima aus.

Die jährliche Durchschnittstemperatur im Bezirk Mut beträgt 17,5 °C, die Durchschnittstemperatur im Januar 7,1 °C, die absolute Tiefsttemperatur – 2,6 °C, die Durchschnittstemperatur im Mai 20,7 °C und die Durchschnittstemperatur im Juli 28,7 °C. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 421 mm.

Den örtlichen Olivenhainen kommt es zugute, dass das Gebiet vor den vorherrschenden Nordwinden geschützt ist, die dem Olivenanbau schaden können. Da keine starken Winde auftreten, bleiben nämlich der Baum und die an ihm hängenden Oliven unversehrt und die Oliven fallen nicht herab. Somit kann ein hochwertiges Olivenöl aus gesunden Rohstoffen erzeugt werden.

Aufgrund der Winde aus dem Nordosten und dem Südwesten der Mittelmeerregion, die für eine gleichmäßige Luftfeuchtigkeit sorgen, und der hohen und üppigen Vegetation in den Bergen sind die mit den richtigen Verfahren erzeugten Olivenöle von ausgezeichneter Qualität. Die durchschnittliche jährliche Luftfeuchtigkeit im Bezirk Mut beträgt 59,1 %. Da die Luftfeuchtigkeit unter 70 % liegt, treten keine schädlichen Pilze/Bakterien und Schädlingskrankheiten auf. Auf den Einsatz von Pestiziden kann daher verzichtet werden. Somit ist für gesunde Oliven gesorgt. Das erzeugte Öl mit der g. U. „Mut Zeytinyağı“ hat einen niedrigen Gehalt an freien Fettsäuren sowie eine niedrige Peroxidzahl und weist bei der organoleptischen Bewertung keinerlei Ranzigkeitsfehler auf.

Die Gesamtfläche des Bezirks beträgt 2 860 km². Im Westen des Bezirks erstreckt sich die „Mut-Ebene“ auf einer Höhe zwischen 150 und 600 m entlang des Göksu-Tals. Das Zentrum des Bezirks befindet sich in einer beckenförmigen Ebene zwischen Bergen, die sich von Süden nach Norden und Westen erheben. Aufgrund dieser Besonderheit wird in dieser Gegend oft die Bezeichnung „Mut-Grube“ verwendet. Es gibt viele Berge mit einer Höhe von 700 bis 800 m im Süden und 1 500 bis 2 000 m im Norden und Westen. Der Bezirk Mut befindet sich im gebirgigsten Teil der Provinz Mersin.

Die Bodenstruktur im Bezirk Mut zeichnet sich durch sandigen Lehm aus und ist damit ideal für den Anbau von Olivenbäumen geeignet. Sie gewährleistet ein gesundes Wachstum der Olivenbäume und eine gesunde Fruchtbildung und somit die Erzeugung gesunder, guter Rohstoffe für Olivenöl. Da die Bodenbeschaffenheit die Bitterkeit von Olivenöl beeinflusst, hat das aus gesunden Oliven erzeugte Öl „Mut Zeytinyağı“ am Gaumen ausgewogene und harmonische organoleptische Eigenschaften.

Einen starken Einfluss auf die Zusammensetzung der Nebenfraktionen haben die klimatischen und geografischen Faktoren der Anbaugebiete. In neueren wissenschaftlichen Studien wurde ein positiver Zusammenhang zwischen der Höhenlage und dem Gehalt an Tocopherolen und phenolischen Verbindungen in den Ölen festgestellt, während hinsichtlich Niederschlägen eine negative Korrelation nachgewiesen wurde. Die Terroirstruktur des Bezirks Mut wirkt sich unmittelbar positiv auf die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Oliven und des Olivenöls aus. Die reiche Flora und Fauna im Bezirk Mut trägt erheblich dazu bei, dass „Mut Zeytinyağı“ aus früher Ernte unverwechselbare organoleptische Noten von grünen Mandeln, Bittermandeln, Artischocken, grünen Tomaten, grünem Paprika und frisch geschnittenem Gras aufweist, während bei den Ölen aus später Ernte Noten von Bananen, Süßmandeln und Wildblumen vorhanden sind.

Menschliche Faktoren

Bei der Olivenernte pflücken die Einwohner und Erzeuger im Bezirk Mut die Oliven traditionell von Hand von den Bäumen. So werden die Oliven nicht verformt, wodurch wiederum der Säuregehalt von „Mut Zeytinyağı“ niedrig gehalten wird und die aromatischen Eigenschaften des Öls organoleptisch zur Geltung kommen können.

Der Bezirk Mut gehört zu den wichtigen Olivenanbaugebieten der Türkei und die Geschichte der Olivenölerzeugung reicht dort bis in die Antike zurück. Oliven und Olivenöl werden in diesem Gebiet seit Tausenden von Jahren erzeugt. Mut, das in der Antike in der Region Kilikien eine große Bedeutung hatte, stand unter dem Einfluss vieler Zivilisationen. Vor allem in der römischen und byzantinischen Zeit bestand die Gegend als wichtiges Siedlungszentrum fort. Seit der Antike werden in der Region Oliven angebaut und Olivenöl erzeugt. Vor allem in der römischen und byzantinischen Zeit war die Olivenölerzeugung in Mut hoch entwickelt. Mit dem Einfluss des Römischen Reiches in der Region Kilikien nahmen die Erzeugung von Olivenöl und der Handel damit massiv zu. Im Byzantinischen Reich war Olivenöl eine wichtige wirtschaftliche Ressource der Region. Der Bezirk Mut, der 1466 von Fatih Sultan Mehmed Bey dem Osmanischen Reich unterstellt wurde, bestand zwischen 1500 und 1555 aus den Bezirken Sarıkavak, Mut und Silifke und wurde 1555 verkleinert, als Silifke ein eigener Bezirk wurde. Im Osmanischen Reich wurden in Mut weiterhin Oliven und Olivenöl erzeugt. In der osmanischen Zeit wurde der Olivenanbau gefördert und es wurden Gesetze und Anordnungen erlassen, um wilde Olivensorten auf den Markt zu bringen.

In den Aufzeichnungen des Jahrbuchs von 1898 heißt es: „Aus veredelten Wildoliven werden in diesem Bezirk äußerst köstliche Oliven und Olivenöl erzeugt. Überschüssige Mengen werden in die umliegenden Bezirke und nach Karaman exportiert.“ Der Anbau von Oliven und der Handel mit Olivenöl, die im Bezirk Mut zu den wichtigsten landwirtschaftlichen Tätigkeiten mit einem hohen wirtschaftlichen Wert gehören, werden demnach seit mehr als 2 000 Jahren in der Region betrieben.

Entsprechend den amtlichen Aufzeichnungen des Bezirks Mut gibt es dort 12 Millionen Olivenbäume. Der Olivenbaum in Haydarköy, dessen Alter mit Beschluss Nr. 5577 des Ministeriums für Kultur und Tourismus vom 23.12.2009 auf 1 300 Jahre festgelegt wurde, wurde als Baumdenkmal verzeichnet. Im Jahr 2021 wurden drei weitere Olivenbäume verzeichnet: einer im Ortsteil Çortak mit einem Alter von 820 Jahren, einer im Ortsteil Kurtuluş mit einem Alter von 650 Jahren und einer im Ortsteil Hacısait mit einem Alter von 435 Jahren.

Besonderheit des Erzeugnisses

„Mut Zeytinyağı“ ist ein natives Olivenöl extra, das keine organoleptischen Fehler aufweist und bemerkenswert fruchtig ist. Die pedoklimatischen Faktoren beeinflussen die organoleptischen Merkmale Fruchtigkeit der Oliven, Noten von Gras und Artischocken sowie Schärfe. Die optimalen Temperaturen und Niederschläge während der Reifezeit der Oliven begünstigen den komplexen und intensiven Geschmack von „Mut Zeytinyağı“.

Aus früher Ernte im Oktober stammende Olivenöle weisen intensivere aromatische Werte auf. Neben einer leichten bis mittleren Fruchtigkeit finden sich in diesen Ölen Duftnoten von frischen rohen Oliven, grünen Mandeln, Bittermandeln, Artischocken, grünen Tomaten, grüner Paprika und frisch geschnittenem Gras. Sie weisen eine mittlere Bitterkeit und Schärfe auf. Olivenöl aus im Dezember geernteten Oliven (späte Ernte) enthält Duftnoten von Bananen, Süßmandeln und Blumen. Es weist eine eher leichte bis mittlere Fruchtigkeit, Bitterkeit und Schärfe auf und ist klar und flüssig. Sowohl Olivenöle aus früher Ernte als auch solche aus später Ernte zeichnen sich durch harmonische und ausgewogene Eigenschaften in der Nase und am Gaumen aus.

Ursächlicher Zusammenhang

Der von hohen Bergen umgebene Bezirk Mut hat aufgrund der Synthese aus Kontinental- und Mittelmeerklima ein besonderes Mikroklima, dem der Olivenanbau seinen hohen Stellenwert in dieser Gegend verdankt. Auch der sandige Lehm Boden, die Windrichtungen, die Luftfeuchtigkeit, die durchschnittliche Temperatur im Jahresverlauf und die Höhe über dem Meeresspiegel begünstigen den Olivenanbau. Zudem ist der menschliche Faktor bei Anbau und Ernte ausschlaggebend dafür, dass sich „Mut Zeytinyağı“ durch seine Rohstoffe auszeichnet.

Die Terroirstruktur in Mut beeinflusst unmittelbar die Qualität und die organoleptischen Eigenschaften der Oliven und des Olivenöls. Die reiche Flora und Fauna im Bezirk Mut trägt erheblich dazu bei, dass „Mut Zeytinyağı“ unverwechselbare organoleptische Noten aufweist.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Die Regierung hat den Vorschlag zur Anerkennung von „Mut Zeytinyağı“ als geschützte Ursprungsbezeichnung angenommen und im Amtsblatt der Republik Türkei Nr. 2018/21 vom 15. Januar 2018 veröffentlicht.

Die im Eintragungsdokument vorgenommenen Änderungen wurden im Amtlichen Mitteilungsblatt für geografische Angaben und traditionelle Produktnamen des türkischen Patent- und Markenamts vom 16. Juli 2020 unter der Nummer 81 veröffentlicht.



C/2025/2155

7.4.2025

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/690 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/689 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(C/2025/2155)

Den Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/690 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/689 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen weiter in der Liste der Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 unterliegen, geführt werden.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 359/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat bis zum 1. Januar 2026 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/690, 7.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/690/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/689, 7.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/689/oj.



C/2025/2157

7.4.2025

Datenschutzmitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(C/2025/2157)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2011/235/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/690 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/689 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/690, und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/689, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2011/235/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/690, 7.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/690/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/689, 7.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/689/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der bzw. den folgenden Bedingungen:

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.



C/2025/1908

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/SRB

(Rechtssache T-478/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1908)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 25.9.2017.



C/2025/1909

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15 Januar 2025 – Taberna Ángel Sierra u. a./SRB

(Rechtssache T-525/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1909)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.



C/2025/1910

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15 Januar 2025 – Maña u. a./SRB

(Rechtssache T-552/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1910)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 30.10.2017.



C/2025/1911

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Molina García/SRB

(Rechtssache T-566/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1911)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 6.11.2017.



C/2025/1912

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15 Januar 2025 – Algebris (UK) und Anchorage Capital Group/SRB

(Rechtssache T-575/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1912)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 13.11.2017.



C/2025/1913

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15 Januar 2025 – Serra Noguera u. a./SRB

(Rechtssache T-592/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1913)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 6.11.2017.



C/2025/1914

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Poza Poza/CRU

(Rechtssache T-597/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1914)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 412 vom 4.12.2017.



C/2025/1915

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – de la Fuente Martín u. a./CRU

(Rechtssache T-619/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1915)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.



C/2025/1916

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Vendrell Martí/SRB

(Rechtssache T-687/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1916)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.



C/2025/1917

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Traviacar u. a./CRU

(Rechtssache T-700/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1917)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.



C/2025/1918

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – OCU/CRU

(Rechtssache T-701/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1918)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 8.1.2018.



C/2025/1919

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2025 – Temes Rial u. a./SRB

(Rechtssache T-705/17) ⁽¹⁾

(C/2025/1919)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 424 vom 11.12.2017.



C/2025/1883

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2025 – Illumina/Kommission

(Rechtssache T-755/21) ⁽¹⁾

**(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Systeme zur Gensequenzierung –
Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über Grail durch die Illumina Inc. – Entscheidung über die
Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 139/2004 –
Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(C/2025/1883)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch D. Beard, Barrister, sowie durch Rechtsanwälte P. Chappatte, F. González Díaz und M. Siragusa)

Beklagte: Europäische Kommission, (vertreten durch P. Berghe, G. Conte und B. Ernst als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2021) 7675 final der Kommission vom 29. Oktober 2021 über die Anordnung einstweiliger Maßnahmen (Sache M.10493 – Illumina/Grail) nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Illumina, Inc. entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.



C/2025/1862

7.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2025 – Swissgrid AG/Europäische Kommission

(Rechtssache C-121/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Elektrizitätsbinnenmarkt – Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – Verordnung [EU] 2017/2195 – Art. 1 Abs. 6 und 7 – Übertragungsnetzbetreiber [ÜNB] – Beteiligung an den europäischen Plattformen für den Austausch von Standardprodukten für Regelarbeit – Art. 263 AEUV – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Begriff der anfechtbaren Handlung – Schreiben der Europäischen Kommission, mit dem die Beteiligung eines in der Schweiz tätigen ÜNB verweigert wird)

(C/2025/1862)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Swissgrid AG (vertreten durch P. De Baere, P. L'Ecluse, V. Lefever und K. T'Syen, Avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch O. Beynet und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Dezember 2022, Swissgrid/Commission (T-127/21, EU:T:2022:868), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 11.4.2023.



C/2025/1863

7.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Februar 2025 – Europäische Kommission
u. a./Carpatair SA**

(Verbundene Rechtssachen C-244/23 P bis C-246/23 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Maßnahmen des Internationalen Flughafens
Timișoara (Temeschwar, Rumänien) zugunsten von Wizz Air und anderen diesen Flughafen nutzenden
Fluggesellschaften – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird –
Nichtigkeitsklage – Art. 263 AEUV – Zulässigkeit – Voraussetzung der unmittelbaren und individuellen
Betroffenheit des Klägers – Begründungspflicht – Verfälschung von Beweismitteln)**

(C/2025/1863)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Europäische Kommission (vertreten durch I. Georgiopoulos und F. Tomat als Bevollmächtigte) (C-244/23 P), Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (vertreten durch I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, S. Rating, Abogado, und E. Vahida, Avocat) (C-245/23 P), Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara – Traian Vuia“ SA (AITTV) (vertreten durch V. Power, SC, und R. Hourihan, Solicitor) (C-246/23 P)

Andere Parteien des Verfahrens: Carpatair SA (vertreten durch P. González Alarcón und J. Rivas Andrés, Abogados, sowie J. Saké, Advocaat), Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (vertreten durch I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, S. Rating, Abogado, und E. Vahida, Avocat), Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara – Traian Vuia“ SA (AITTV) (vertreten durch V. Power, SC, und R. Hourihan, Solicitor), Europäische Kommission (vertreten durch I. Georgiopoulos und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Februar 2023, Carpatair/Kommission (T-522/20, EU:T:2023:51), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABL C 235 vom 3.7.2023.



C/2025/1864

7.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Vestre Landsret – Dänemark) – Strafverfahren gegen ILVA A/S**

(Rechtssache C-383/23 ⁽¹⁾, ILVA [Geldbuße wegen Verstoßes gegen die DSGVO])

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 83
Abs. 4 bis 6 und 9 – Begriff „Unternehmen“ – Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft – Verstoß gegen
diese Verordnung durch eine Tochtergesellschaft – Berechnung der Höhe der Geldbuße – Berücksichtigung
des Gesamtumsatzes des Konzerns, zu dem diese Tochtergesellschaft gehört)**

(C/2025/1864)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Vestre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

ILVA A/S

Tenor

Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit dem 150. Erwägungsgrund dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Unternehmen“ im Sinne dieser Vorschriften dem Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV entspricht, so dass der Höchstbetrag einer Geldbuße, die gegen einen Verantwortlichen für personenbezogene Daten, der ein Unternehmen ist oder einem Unternehmen angehört, wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung 2016/679 verhängt wird, auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs des Unternehmens bestimmt wird. Der Begriff „Unternehmen“ ist auch zu berücksichtigen, um die tatsächliche oder materielle Leistungsfähigkeit des Adressaten der Geldbuße zu beurteilen und so zu überprüfen, ob die Geldbuße sowohl wirksam und verhältnismäßig als auch abschreckend ist.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 28.8.2023.



C/2025/1865

7.4.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Hoge Raad der Nederlanden – Niederlande) – Athenian Brewery SA, Heineken NV/Macedonian
Thrace Brewery SA**

(Rechtssache C-393/23 ⁽¹⁾, Athenian Brewery und Heineken)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Gerichtliche
Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen –
Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Besondere Zuständigkeiten – Art. 8 Nr. 1 – Mehrere Beklagte – Klagen,
zwischen denen eine „so enge Beziehung“ gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und
Entscheidung geboten erscheint – Art. 102 AEUV – Begriff „Unternehmen“ – Mutter- und
Tochtergesellschaft – Von der Tochtergesellschaft begangene Zuwiderhandlung – Vermutung des
bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft – Gesamtschuldnerische Haftung – Entscheidung einer
nationalen Wettbewerbsbehörde – Schadensersatzklagen)**

(C/2025/1865)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Athenian Brewery SA, Heineken NV

Beklagte: Macedonian Thrace Brewery SA

Tenor

Art. 8 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

er nicht dem entgegensteht, dass im Fall von Klagen auf Verurteilung einer Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens, der durch eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln durch die Tochtergesellschaft entstanden ist, das mit diesen Klagen befasste Gericht am Niederlassungsort der Muttergesellschaft sich für die Feststellung seiner internationalen Zuständigkeit auf die Vermutung stützt, dass eine Muttergesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar das gesamte oder nahezu das gesamte Kapital einer Tochtergesellschaft hält, die eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln begangen hat, einen bestimmenden Einfluss auf diese Tochtergesellschaft ausübt, sofern den Beklagten nicht die Möglichkeit genommen wird, sich auf beweiskräftige Indizien zu berufen, die darauf hindeuten, dass entweder die Muttergesellschaft nicht unmittelbar oder mittelbar das gesamte oder nahezu das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hielt oder diese Vermutung gleichwohl nicht gelten kann.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/115.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie – Polen) – Lexitor sp. z o.o./A. B. S.A.

(Rechtssache C-472/23 ⁽¹⁾, Lexitor)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verbraucherkreditverträge – Richtlinie 2008/48/EG – Art. 10 Abs. 2 – Informationspflichten – Effektiver Jahreszins – Änderung der Entgelte und Provisionen – Art. 23 – Nationale Sanktionsregelung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/1866)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lexitor sp. z o.o.

Beklagte: A. B. S.A.

Tenor

1. Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates

ist wie folgt auszulegen:

Die Informationspflicht gemäß dieser Bestimmung wird nicht bereits dadurch verletzt, dass in einem Kreditvertrag ein effektiver Jahreszins angegeben ist, der sich als zu hoch erweist, weil in der Folge festgestellt wird, dass bestimmte Klauseln des Vertrags missbräuchlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und deshalb für den Verbraucher unverbindlich sind.

2. Art. 10 Abs. 2 Buchst. k der Richtlinie 2008/48

ist wie folgt auszulegen:

Sind in einem Kreditvertrag eine Reihe von Bedingungen angeführt, bei deren Eintritt die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags anfallenden Entgelte erhöht werden können, ohne dass ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher in der Lage wäre, zu überprüfen, ob die Bedingungen eintreten und wie sie sich auf die Entgelte auswirken, wird die Informationspflicht gemäß dieser Bestimmung verletzt, sofern durch die betreffende Angabe die Möglichkeit des Verbrauchers, den Umfang seiner Verpflichtungen zu bestimmen, beeinträchtigt sein kann.

3. Art. 23 der Richtlinie 2008/48

ist in Verbindung mit deren 47. Erwägungsgrund wie folgt auszulegen:

Er steht einer nationalen Regelung, die für eine Verletzung der Informationspflicht, die Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie dem Kreditgeber auferlegt, als einheitliche Sanktion vorsieht, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf die Zinsen und Kosten unabhängig von der konkreten Schwere des Verstoßes verliert, nicht entgegen, sofern der Verstoß die Möglichkeit des Verbrauchers, den Umfang seiner Verpflichtungen zu bestimmen, beeinträchtigen kann.

⁽¹⁾ ABL C, C/2023/498.



C/2025/1867

7.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf – Deutschland) – Verbraucherzentrale Berlin e. V./Vodafone GmbH

(Rechtssache C-612/23 ⁽¹⁾, Verbraucherzentrale Berlin [Begriff der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2002/22/EG [Universaldienstrichtlinie] – Elektronische Kommunikationsnetze und –dienste – Universaldienst und Nutzerrechte – Verbraucherschutz – Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen – Erleichterung des Anbieterwechsels – Art. 30 Abs. 5 – Anfängliche Mindestvertragslaufzeit – Begriff)

(C/2025/1867)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verbraucherzentrale Berlin e. V.

Beklagte: Vodafone GmbH

Tenor

Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

sich der Begriff „anfängliche Mindestvertragslaufzeit“ in dieser Bestimmung sowohl auf die Laufzeit des Erstvertrags zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste als auch auf die Laufzeit eines Folgevertrags zwischen denselben Parteien bezieht, so dass dieser Folgevertrag keine Mindestvertragslaufzeit von mehr als 24 Monaten beinhalten darf, und zwar auch dann nicht, wenn er vor Ablauf des Erstvertrags unterzeichnet und in Vollzug gesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/708.



C/2025/1868

7.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione – Italien) – Società Agricola Circe di OL Società Semplice/ST, im eigenen Namen und als Geschäftsführer des Einzelbetriebs Agricola Case Rosse di ST, Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)

(Rechtssache C-625/23 ⁽¹⁾, Società Agricola Circe)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 – Betriebsprämienregelung – Art. 33 – Verordnung [EG] Nr. 795/2004 – Zahlungsansprüche – Beihilfenvoraussetzungen – Art. 15 – Begriff „Aufteilung“ – Reduzierung landwirtschaftlicher Flächen nach der vorläufigen Zuweisung von Zahlungsansprüchen – Bedeutung dieser Reduzierung für die endgültige Zuweisung von Beihilfen)

(C/2025/1868)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Società Agricola Circe di OL Società Semplice

Beklagte: ST, im eigenen Namen und als Geschäftsführer des Einzelbetriebs Agricola Case Rosse di ST, Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA)

Tenor

Art. 33 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Aufteilung“ im Sinne dieser Bestimmungen einen Sachverhalt erfasst, in dem zusammenhängende Rechtsgeschäfte zwischen mehreren Betriebsinhabern im Bezugszeitraum, einschließlich der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und landwirtschaftlich genutzten Flächen, bewirken, dass das ursprüngliche Vermögen eines Betriebsinhabers und die Gesamtheit dieser Flächen zwei unterschiedlichen neuen Betriebsinhabern zugewiesen werden, selbst wenn ein solcher Sachverhalt keine „Spaltung“ im Sinne des Gesellschaftsrechts der Union, insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/627.



C/2025/1869

7.4.2025

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa – Lettland) – „Latvijas Sabiedriskais Autobuss“ SIA/Iepirkumu uzraudzības birojs, „Autotransporta direkcija“ VSIA

(Rechtssache C-684/23 ⁽¹⁾, Latvijas Sabiedriskais Autobuss)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verkehr – Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße – Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 – Öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen – Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. c – Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge – Vergabe eines Auftrags zur Erbringung öffentlicher Busverkehrsdienste – Vergabe als Vertrag über eine Dienstleistungskonzession – Direktvergabe an einen internen Betreiber durch eine zuständige örtliche Behörde – Art. 5 Abs. 3 – Wettbewerbliches Vergabeverfahren – Vergabe eines Auftrags für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen durch eine andere zuständige Behörde – Teilnahme des internen Betreibers – Voraussetzungen)

(C/2025/1869)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā rajona tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Latvijas Sabiedriskais Autobuss“ SIA

Beklagte: Iepirkumu uzraudzības birojs, „Autotransporta direkcija“ VSIA

Tenor

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der öffentliche Auftraggeber, wenn ein interner Betreiber, an den zuvor von einer zuständigen örtlichen Behörde ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag direkt vergeben wurde, an einem wettbewerblichen Vergabeverfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1370/2007 in der durch die Verordnung 2016/2338 geänderten Fassung teilnimmt, nicht zu prüfen hat, ob dieser Betreiber die in Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. c dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, um seine Berechtigung zur Teilnahme an einem solchen Verfahren zu klären.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/938.



C/2025/1884

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2025 – Illumina/Kommission

(Rechtssache T-5/23) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Systeme zur Gensequenzierung – Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über Grail durch Illumina – Beschluss gemäß Art. 8 Abs. 5 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, mit dem einstweilige Maßnahmen angeordnet werden – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/1884)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch D. Beard, Barrister, Rechtsanwälte F. González Díaz und M. Siragusa sowie Rechtsanwältin T. Spolidoro)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, B. Ernst und P. Berghe als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2022) 7889 final der Kommission vom 28. Oktober 2022 (Sache M.10938 – Illumina/Grail), mit dem einstweilige Maßnahmen gemäß Art. 8 Abs. 5 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1) angeordnet wurden.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Streithilfeantrag der Grail LLC ist erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Illumina, Inc.
4. Die Grail LLC trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2025/1885

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2025 – Illumina/Kommission

(Rechtssache T-591/23) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über Grail durch Illumina – Beschluss, mit dem Geldbußen gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 verhängt werden – Verstoß gegen die Verpflichtung zum Aufschub des Vollzugs – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/1885)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte F. González Díaz und M. Siragusa sowie Rechtsanwältinnen A. Setari und E. Chutrova)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Berghe, A. Boitos, G. Conte und B. Ernst als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A.-L. Meyer und O. Segnana als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2023) 4623 final der Kommission vom 12. Juli 2023 (Sache M.10483 – Illumina/Grail), mit dem Geldbußen gemäß Art. 14 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1) verhängt wurden.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Illumina, Inc.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/543 vom 6.11.2023.



C/2025/1886

7.4.2025

Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2025 – Illumina/Kommission

(Rechtssache T-1190/23) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Markt der Arzneimittelindustrie – Erwerb der ausschließlichen Kontrolle über Grail durch Illumina – Beschluss, mit dem Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands gemäß Art. 8 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 angeordnet werden – Rücknahme der angefochtenen Handlung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2025/1886)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte F. González Díaz und M. Siragusa sowie Rechtsanwältin T. Spolidoro)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch P. Berghe, A. Boitos, G. Conte und B. Ernst als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A.-L. Meyer und N. Coghlan als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2023) 6737 final der Kommission vom 12. Oktober 2023 (Sache M.10939 – Illumina/Grail), mit dem Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustands gemäß Art. 8 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1) angeordnet wurden.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Illumina, Inc.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1267 vom 12.2.2024.



C/2025/1870

7.4.2025

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen
des Rayonen sad Haskovo – Bulgarien) – Strafverfahren gegen MB**

(Rechtssache C-450/24 ⁽¹⁾, Cudu ⁽²⁾)

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen
Union – Eigentumsrecht – Rahmenbeschluss 2005/212/JI – Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und
Vermögensgegenständen aus Straftaten – Nationale Regelung, die die Einziehung des zur Begehung einer
Straftat des illegalen Entladens von Transitwaren verwendeten Vermögensgegenstands zugunsten des
betreffenden Mitgliedstaats vorsieht – Vermögensgegenstand, der einem Dritten gehört)***

(C/2025/1870)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Haskovo

Partei des Ausgangsverfahrens

MB

Tenor

Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten ist im Licht von Art. 17 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein für die Begehung einer Straftat des illegalen Entladens von Transitwaren verwendetes Tatwerkzeug eingezogen werden kann, wenn dieses Tatwerkzeug einem gutgläubigen Dritten gehört.

⁽¹⁾ Datum der Einreichung: 26.6.2024.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Februar 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Protodikeio Peiraios [Trimeles Plimmeleiodikeio Peiraios] – Griechenland) – Strafverfahren gegen AB

(Rechtssache C-766/24 ⁽¹⁾, Eisaggelia Protodikon Peiraia)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann, oder Beantwortung, die keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt – Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen – Art. 54 – Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Grundsatz ne bis in idem – Anwendungsbereich – Urteil, mit dem die Unterbringung einer Person in einer Einrichtung für psychisch kranke Straftäter angeordnet wird – Vorläufiges Absehen vom Vollzug, wenn sich die Person einer medizinischen Behandlung unterzieht)

(C/2025/1871)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Protodikeio Peiraios (Trimeles Plimmeleiodikeio Peiraios)

Parteien des Ausgangsstrafverfahrens

Strafverfolgungsbehörde: Eisaggelia Protodikon Peiraia

Angeklagte: AB

Nebenkläger: CD, EF, GH, IJ, KL

Tenor

Art. 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten und am 26. März 1995 in Kraft getretenen Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in Verbindung mit Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Person, die einer Straftat verdächtigt wird, ein Strafverfahren einleitet, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats diese Person wegen derselben Straftat rechtskräftig verurteilt hat, sie aufgrund einer psychischen Erkrankung für nicht zurechnungsfähig erklärt hat und ihre Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch kranke Straftäter angeordnet hat, die Unterbringung unter Festlegung von Auflagen für einen Zeitraum von fünf Jahren vorläufig ausgesetzt wurde und die Auflagen – namentlich, dass sich die Person einer medizinischen Behandlung unterzieht – erfüllt werden.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 5.11.2024.



C/2025/1872

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 2. April 2024 –
FP, LD**

(Rechtssache C-239/24, Aurnois ⁽¹⁾)

(C/2025/1872)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Anzeigerstatterinnen: FP, LD

Beteiligter: Föderalprokurator

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ⁽²⁾ unter Berücksichtigung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter dahin auszulegen, dass er nahe Familienangehörige einer Person, die im Rahmen eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht einem Verschwindenlassen oder Folterhandlungen unterzogen wurde, in den Begriff „Opfer“ einschließt und ihnen so Zugang zu den in der Richtlinie vorgesehenen Rechten gewährt?
2. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dieser Richtlinie 2012/29/EU dahin auszulegen, dass er Familienangehörige, die eine Verletzung ihrer mentalen oder emotionalen Integrität oder einen materiellen Verlust erlitten haben, der direkt durch einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht verursacht wurde, der sich in erster Linie gegen einen nahen Angehörigen richtete, in den Begriff „Opfer“ einschließt und ihnen so Zugang zu den in der Richtlinie vorgesehenen Rechten gewährt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2012, L 315, S. 57.



C/2025/1873

7.4.2025

Rechtsmittel, eingereicht am 8. Dezember 2024 von XH gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-11/23, XH/Kommission

(Rechtssache C-838/24 P)

(C/2025/1873)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: XH (vertreten durch Rechtsanwältin K. Górný)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die in den Administrative Notices Nr. 25-2017 vom 13. November 2017 veröffentlichte Entscheidung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 31. Mai 2022, mit der sie nicht in die Liste der im Beförderungsjahr 2017 in die Besoldungsgruppe AD6 beförderten Beamten aufgenommen wurde, aufzuheben;
- ihr Schadensersatz zuzusprechen;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht fünf Rechtsmittelgründe geltend:

Erster Rechtsmittelgrund: Nichtbeachtung des Urteils vom 25. Juni 2020, XH/Kommission (T-511/18, EU:T:2020:291), in dem Verfahren der Überprüfung des Beförderungsverfahrens 2017. Die Kommission habe dieses Verfahren nicht in dem geeigneten Stadium wiederaufgenommen, im Paritätischen Beförderungsausschuss sei nicht ordnungsgemäß abgestimmt worden und der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Kein gerechter Vergleich der Verdienste in den Beförderungsverfahren 2017 bis 2023 und offensichtlicher Beurteilungsfehler der zuständigen Anstellungsbehörde bei der Anwendung der Beförderungskriterien.



C/2025/1874

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 16. Dezember 2024 –
Europolice s.r.l./Consip SpA, Ministero della Giustizia**

(Rechtssache C-869/24, Europolice)

(C/2025/1874)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Europolice s.r.l.

Beklagte und Berufungsbeklagte: Consip SpA, Ministero della Giustizia

Vorlagefragen

1. Kann das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 Abs. 1 Nr. 10 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ⁽¹⁾, in dem der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ definiert wird, in Verbindung mit den Erwägungsgründen 1 und 2 dieser Richtlinie weit ausgelegt werden, so dass davon auch die Unternehmensgruppe, der der Wirtschaftsteilnehmer angehört, umfasst ist?
2. Kann das Unionsrecht, insbesondere Art. 46 der Richtlinie 2014/24/EU über die Unterteilung der Ausschreibung in Lose, der es den öffentlichen Auftraggebern erlaubt, die Ausschreibung in Lose zu unterteilen (Abs. 1), die Einreichung von Angeboten „nur für ein Los oder für mehrere oder alle Lose“ zu gestatten (Abs. 2) und „die Zahl der Lose..., für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann“, anzugeben (Abs. 2 Unterabs. [2]), unter Einbeziehung der Unternehmensgruppe, der der Bieter angehört, angewendet werden?
3. Stehen das Unionsrecht, insbesondere die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, dem automatischen Ausschluss eines Bieters entgegen, der einer Unternehmensgruppe angehört, die über ihre Beteiligungsunternehmen an einer in Lose unterteilten Ausschreibung teilgenommen und Angebote abgegeben hat, die über die in der Auftragsbekanntmachung vorgesehenen Teilnahme- und Vergabebeschränkungen hinausgehen?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 94, S. 65.



C/2025/1875

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am
22. Dezember 2024 – mBank S.A./TK, DJ und JJ**

(Rechtssache C-901/24, [Falucka] ⁽¹⁾)

(C/2025/1875)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: TK, DJ und JJ

Vorlagefrage

Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Rechts auf Zugang zu einem Gericht dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Regelungen entgegenstehen, wonach

1. die Verjährung des Anspruchs eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher auf Rückerstattung nicht geschuldeter Leistungen, die auf der Grundlage eines wegen missbräuchlicher Klauseln unwirksamen Vertrags erbracht worden sind, durch eine Erklärung des Verbrauchers unterbrochen wird, es sei ihm bekannt, dass er aufgrund der Unwirksamkeit des Vertrags die Gegenleistung, die er vom Gewerbetreibenden aufgrund des unwirksamen Vertrags erhalten habe, zurückzuerstatten habe,
2. die Abgabe einer solchen Erklärung durch den Verbraucher es rechtfertigen kann, den Ablauf der Verjährungsfrist für eine Forderung des Gewerbetreibenden gegen den Verbraucher außer Acht zu lassen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



C/2025/1876

7.4.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 22. Dezember 2024 – RM und EM/Santander Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-902/24, Herchoski ⁽¹⁾)

(C/2025/1876)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RM und EM

Beklagte: Santander Bank Polska S.A.

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit im Kontext der vollständigen Nichtigerklärung eines Hypothekenkreditvertrags mit der Begründung, dass er nach der Aufhebung darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln nicht fortbestehen kann, dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, wonach:

1. im Rahmen einer Klage eines Verbrauchers gegen eine Bank auf Rückzahlung des Gegenwerts der Kreditraten die Bank wirksam die Einrede der Aufrechnung mit ihrer Forderung auf Rückzahlung des Gegenwerts des Kreditkapitals gegen die Forderung des Verbrauchers erheben kann;
2. die Bank die oben genannte Aufrechnungseinrede wirksam auch hilfsweise erheben kann, während sie grundsätzlich im Verfahren geltend macht, dass der Kreditvertrag gültig sei und keine missbräuchlichen Klauseln enthalte;
3. die Bank den Verbraucher wirksam zur Rückzahlung des Gegenwerts des Kreditkapitals, das im Rahmen der Durchführung eines nichtigen Vertrags ausgezahlt wurde, auffordern kann (mit der Folge, dass diese Forderung der Bank fällig wird), während die Bank im Verfahren grundsätzlich geltend macht, dass der Kreditvertrag gültig sei und keine missbräuchlichen Vertragsklauseln enthalte;
4. die Bank dem Verbraucher eine Frist von zwei Wochen für die Rückzahlung des Gegenwerts des gesamten Kreditkapitals setzen kann (mit der Folge, dass der Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Gegenwerts des gesamten Kreditkapitals fällig wird);
5. dem Verbraucher ein Teil der Prozesskosten auferlegt wird, soweit die Zahlungsklage wegen Berücksichtigung der von der Bank geltend gemachten Aufrechnungseinrede abgewiesen worden ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/1877

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am
23. Dezember 2024 – DJ und PJ/Santander Bank Polska S.A.**

(Rechtssache C-903/24, Zmarka ⁽¹⁾)

(C/2025/1877)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DJ und PJ

Beklagte: Santander Bank Polska S.A.

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach der das Gericht den Gewerbetreibenden dazu verurteilen kann, an den Verbraucher gesetzliche Verzugszinsen auf den Betrag einer nicht geschuldeten Leistung, die auf der Grundlage einer missbräuchlichen Vertragsklausel erbracht worden ist, erst ab dem Tag zu zahlen, an dem dem Gewerbetreibenden eine Zahlungsaufforderung zugestellt wird, in der der konkrete Betrag, dessen Rückerstattung der Verbraucher verlangt, angegeben ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/1878

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep Brussel (Belgien), eingereicht am 9. Januar 2025 –
Bisdom Gent VZW/Gegevensbeschermingsautoriteit; Streithelfer: JM u. a.**

(Rechtssache C-12/25, Bisdom Gent)

(C/2025/1878)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsführerin: Bisdom Gent VZW

Berufungsgegnerin: Gegevensbeschermingsautoriteit

Streithelfer: JM, Unie Vrijzinnige Verenigingen VZW, Centre d'action laïque VZW, Centrale Raad der niet confessionele levensbeschouwelijke gemeenschappen van België VZW, FA, BZ, MO, RV, TA, CH, LV, DF, NA, BU, RA, JD, MI, DO

Vorlagefragen

1. Ist Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung ⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), der Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 der Charta und Art. 9 [der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten] sowie dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat im Sinne der Art. 19 und 21 der Belgische Grondwet (Verfassung Belgiens) dahin auszulegen, dass eine Person, die als Minderjährige getauft wurde und sich nach Eintritt der Volljährigkeit von der römisch-katholischen Kirche distanzieren möchte, ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus dem Taufregister hat?
2. Macht es dabei für die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung einen Unterschied, dass nach Aussage des Verantwortlichen die Eintragung ins Taufregister die vorgenannten Grundrechte (Religionsfreiheit) des Verantwortlichen und der von ihm vertretenen römisch-katholischen Kirchengemeinschaft berührt?
3. Macht es dabei einen Unterschied, dass dieses Taufregister nicht digital ist, sondern ein einzigartiger körperlicher Träger in Form eines doppelseitigen Buchs, bei dem auch auf der Rückseite Daten anderer betroffener Personen vermerkt sind?
4. Macht es dabei einen Unterschied, dass das Buch selbst ein historisches Artefakt ist und das Taufregister eine einzigartige Wiedergabe historischer Fakten ist, die nirgendwo sonst festgehalten werden, so dass die Datenverarbeitung auch für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt?
5. Sofern ein Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung und keine Ausnahme von diesem Recht nach Art. 17 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung vorliegen sollte, wird dann dem Recht auf Löschung in gleichwertiger Weise durch einen Randvermerk im Taufregister entsprochen, dass die Person die Kirche verlassen hat?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1) (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung).



C/2025/1879

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 17. Januar 2025 –
PQ/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Alkotmányvédelmi
Hivatal**

(Rechtssache C-26/25, Bukla ⁽¹⁾)

(C/2025/1879)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: PQ

Beklagte: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság,

Alkotmányvédelmi Hivatal

Vorlagefragen

1. Sind Art. 5, 12 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ⁽²⁾ (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) in Verbindung mit Art. 7, 24, 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, einen Ausweisungsbescheid gegen einen Drittstaatsangehörigen zu erlassen, der Familienangehöriger von Unionsbürgern (minderjähriges Kind und Lebenspartnerin) ist, die in dem Mitgliedstaat ihrer Staatsangehörigkeit leben, ohne zuvor die in Art. 5 der Rückführungsrichtlinie und in den Art. 7 und 24 der Charta genannten Kriterien zu prüfen?
2. Sind die Art. 5, 12 und 13 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 7, Art. 24, Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, einen fremdenpolizeilichen Ausweisungsbescheid auf der Grundlage eines nicht begründeten, verbindlichen Vorschlags einer Fachbehörde zu erlassen, in dem ausschließlich die Gefährdung oder Verletzung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung festgestellt wird, von dem die Fremdenpolizeibehörde nicht abweichen darf, und der ohne gründliche Prüfung des Vorliegens von Gründen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung im konkreten Fall und ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände und der Erfordernisse der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ergangen ist?
3. Sind Art. 5, 12 und 13 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 47 der Charta – sowie gegebenenfalls mit Art. 7 und 24 der Charta – dahin auszulegen, dass sie die Behörde eines Mitgliedstaats, die aus Gründen der nationalen Sicherheit und/oder der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit einen Ausweisungsbescheid erlässt, und/oder die die Geheimhaltung festlegende Fachbehörde dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der betroffene Drittstaatsangehörige und sein rechtlicher Vertreter jedenfalls zumindest vom wesentlichen Inhalt der als geheim oder als Verschlusssache eingestuften Daten und Informationen, die der auf die genannten Gründe gestützten Entscheidung zugrunde liegen, Kenntnis erhalten und diese in dem Verfahren, das die Entscheidung betrifft, verwenden können, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Offenlegung den Gründen der nationalen Sicherheit zuwiderliefe?
4. Bejahendenfalls: Was genau ist im Hinblick auf die Art. 41 und 47 der Charta unter „wesentlicher Inhalt“ der als geheim eingestuften Gründe, auf deren Grundlage eine solche Entscheidung ergeht, zu verstehen?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2008. L 348, S. 98.



C/2025/1880

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 23. Januar
2025 – CRIF GmbH gegen YO**

(Rechtssache C-40/25, CRIF)

(C/2025/1880)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Berufungswerberin: CRIF GmbH

Kläger und Berufungsgegner: YO

Vorlagefrage

Ist Art 17 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig durch Weiterleitung offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung dieser Daten zusteht, wenn sie vom Verantwortlichen deshalb keine Löschung der Daten verlangt, weil die betroffene Person dann nicht in der Datenbank des Verantwortlichen gefunden werden kann, was einen Vertragsabschluss erschweren oder sogar verhindern kann, falls die Kunden des Verantwortlichen ihre Geschäftsentscheidungen von einer erfolgreichen Suche der betroffenen Person in der Datenbank des Verantwortlichen abhängig machen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. 2016, L 119, S. 1).



C/2025/1881

7.4.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 27. Januar 2025 von Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel) u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. November 2024 in der Rechtssache T-116/23, Medel u. a./Kommission

(Rechtssache C-50/25 P)

(C/2025/1881)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel), International Association of Judges, Association of European Administrative Judges, Stichting Rechters voor Rechters (vertreten durch C. Zatschler, SC, Rechtsanwalt D. Sarmiento Ramírez-Escudero, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union, Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Einrede der Unzulässigkeit der Kommission zurückzuweisen, die Klagen für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Entscheidung über die Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten der Rechtsmittelführerinnen im Zusammenhang mit der Einrede der Unzulässigkeit und dem Rechtsmittel sowie ihre eigenen Kosten in diesem Zusammenhang aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe das Erfordernis der „unmittelbaren Betroffenheit“ in Art. 263 Abs. 4 AEUV falsch ausgelegt und angewandt und den angefochtenen Beschluss ⁽¹⁾ falsch ausgelegt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Alle polnischen Richter und alle Richter der EWR-Staaten seien durch den angefochtenen Beschluss unmittelbar betroffen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 der Charta im Licht der KlimaSeniorinnen-Rechtsprechung ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens (im Folgenden: angefochtener Beschluss).

⁽²⁾ Urteil vom 9. April 2024 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a./Schweiz, Beschw.-Nr. 53600/20, CE:ECHR:2024:0409JUD005360020.



C/2025/1882

7.4.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 3. Februar 2025 –
Stappert Magyarország Kft./Nemzeti Adó-és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-115/25, Stappert Magyarország)

(C/2025/1882)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stappert Magyarország Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó-és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „entsprechend“ in Art. 1 Abs. 6 der Durchführungsverordnung 2019/159 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er sich in Bezug auf die in Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2019/159 genannten und durch einen spezifischen KN-Code bestimmten Warenkategorien auf alle für den jeweiligen Zeitraum eröffneten laufenden Nummern (Zollkontingent) bezieht oder nur auf die laufende Nummer (Zollkontingent), für die der Einführer einen Antrag auf Einräumung eines Zollkontingents gestellt hat?
2. Ist der Ausdruck „[k]ommt ... der ... außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung“ in Art. 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2021/1483 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden: Durchführungsverordnung 2021/1483) dahin auszulegen, dass er nur den Fall abdeckt, in dem der Zusatzzoll von 25 % zur Anwendung kommt, weil das „entsprechende“ Zollkontingent erschöpft ist, oder auch den Fall, in dem der Zusatzzoll aus einem anderen Grund zur Anwendung kommt, wie z. B. bei Nichtbeantragung?
3. Ist Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2021/1483 dahin auszulegen, dass die Erhebung des Antidumpingzolls von 6,8 % nur ausgesetzt wird, wenn der Zusatzzoll von 25 % zur Anwendung kommt, weil das entsprechende Zollkontingent erschöpft ist, oder wird die Erhebung auch dann ausgesetzt, wenn der Zusatzzoll aus einem anderen Grund, wie z. B. der Nichtbeantragung, zur Anwendung kommt?
4. Sind Art. 1 Abs. 6 der Durchführungsverordnung 2019/159 und Art. 2 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung 2021/1483 im Licht der Erwägungsgründe 286 und 287 der Durchführungsverordnung 2021/1483 dahin auszulegen, dass der Zusatzzoll und der Antidumpingzoll auch dann nicht gleichzeitig erhoben werden können, wenn die Kommission am Tag der Ausschöpfung des unter einer bestimmten laufenden Nummer eröffneten Zollkontingents ein neues Zollkontingent unter einer anderen laufenden Nummer für Erzeugnisse mit demselben KN-Code eröffnet hat und der Einführer das begünstigte Verfahren nur für das erschöpfte Zollkontingent beantragt hat?

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. 2019, L 31, S. 27).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).



C/2025/1887

7.4.2025

Klage, eingereicht am 15. Januar 2025 – Inescop/Kommission

(Rechtssache T-21/25)

(C/2025/1887)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de investigación para la industria del calzado y conexas (INESCOP) (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Morales Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Abteilung „Haushalt“ der Europäischen Kommission vom 14. November 2024 über die Berechnung der Zahlung durch Verrechnung und die Belastungsanzeige (3242410121) (angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die verrechnete Forderung nicht besteht, weil die vierjährige Verjährungsfrist, die nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften für Handlungen der Europäischen Kommission gegen Inescop gilt, abgelaufen ist;
- hilfsweise für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die verrechnete Forderung nicht besteht, weil die fünfjährige Verjährungsfrist, die nach den Haushaltsordnungen der Union von 2002 und 2012 für Handlungen der Europäischen Kommission gegen Inescop gilt, abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen wegen der Annahme, dass die Europäische Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, weil die Verjährungsfrist für Handlungen der Europäischen Kommission gegen Inescop unabhängig von der Anwendung der Verordnung Nr. 2988/95 oder der Haushaltsordnungen der Union auf die Finanzhilfvereinbarungen (Grant Agreements) abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen wegen der Annahme, dass die Europäische Kommission mit dem Erlass der Einziehungsanordnung verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung wegen der Verletzung der Grundrechte von Inescop nicht besteht, sowie gegebenenfalls anzuordnen, dass ein neues Verfahren eingeleitet wird, in dem die rechtlich anerkannten Sprachenrechte von Inescop gewahrt werden, und dementsprechend, dass Inescop eine Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), in spanischer Sprache ausgehändigt wird, damit sie sich im kontradiktorischen Verfahren wirksam verteidigen kann, da die Entscheidung in Ausübung verwaltungsrechtlicher Befugnisse erlassen wurde, die keinen Bezug zum Vertragsverhältnis der Grant Agreements haben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die verrechnete Forderung sei nicht durchsetzbar gemäß (i) den Entscheidungen der Union im Zusammenhang mit dem RP7 und (ii) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Verordnung Nr. 2988/95 enthalte die Verjährungsfrist für alle Unregelmäßigkeiten, die von der Europäischen Kommission im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen („Grant Agreements“) gewährte Finanzhilfen betreffen, unabhängig davon, ob dies in den Finanzhilfvereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sei oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Rückforderungs- und Schadensersatzklage durch die Europäische Kommission sei die Vierjahresfrist der Verordnung Nr. 2988/95 abgelaufen gewesen.

2. Die Forderung sei nicht durchsetzbar gemäß (i) den Grant Agreements und (ii) dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht: den in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Haushaltsordnungen der Europäischen Union.

Die Verordnung Nr. 2988/95 enthalte aufgrund des ausdrücklichen Verweises der RP7-Grant Agreements die Verjährungsfrist für alle Unregelmäßigkeiten, die von der Europäischen Kommission im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen gewährte Finanzhilfen betreffen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Rückforderungs- und Schadensersatzklage durch die Europäische Kommission sei die Vierjahresfrist der Verordnung Nr. 2988/95 abgelaufen gewesen.

3. Für den Fall, dass die Europäische Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vorgenommen habe, als sie die verrechnungsgegenständliche Forderung festgestellt habe, sei das Recht der Kommission, sie gegenüber Inescop geltend zu machen, ebenfalls nach der Verordnung Nr. 2988/95 und der Haushaltsordnung von 2012 verjährt.

Sollte die Verordnung Nr. 2988/95 nicht anwendbar sein, betrage die Verjährungsfrist für alle Unregelmäßigkeiten gemäß den in zeitlicher Hinsicht auf die Projekte anwendbaren Haushaltsordnungen (Haushaltsordnungen von 2002 und 2012) fünf Jahre ab Abschluss des RP7: (i) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽²⁾ des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Haushaltsordnung von 2002“), die in zeitlicher Hinsicht auf das Projekt DES-MOLD anwendbar sei; (ii) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung von 2012“); (iii) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2024/2509 ⁽⁴⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Haushaltsordnung von 2024“).

Zum Zeitpunkt der Erhebung der Rückforderungs- und Schadensersatzklage durch die Europäische Kommission sei die Fünfjahresfrist der in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Haushaltsordnungen abgelaufen gewesen.

4. Die angefochtene Entscheidung nehme die Verrechnung mit einer nicht durchsetzbaren Forderung vor, da die Forderung unter Verstoß gegen die Grant Agreements festgesetzt worden sei, was die richtige Auslegung ihres Art. 4 und den Grundsatz von Treu und Glauben und der Gleichheit der Parteien angehe.

Die Europäische Kommission hätte Inescop gemäß der Finanzhilfvereinbarung die Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Rückforderungs- und Schadensersatzklage in spanischer Sprache aushändigen müssen.

Die Europäische Kommission lege die Vertragsklauseln, die die Sprache der Berichte und auszuhändigenden Unterlagen regelten, weit aus. Diese Klausel schließe Dokumente und Mitteilungen im Zusammenhang mit Rückforderungs- und Schadensersatzklagen nicht ein.

5. Die verrechnete Forderung sei nicht durchsetzbar, da sie unter Verletzung des Grundrechts, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Europäische Kommission zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten, festgesetzt worden sei.

Die Europäische Kommission hätte Inescop nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Rückforderungs- und Schadensersatzklage in spanischer Sprache aushändigen müssen.

Die Europäische Kommission erhebe ihre Rückforderungs- und Schadensersatzklage in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei in vollem Umfang einwendbar.

6. Die Voraussetzungen für eine Verrechnung seien nicht erfüllt, da die Forderung nicht einredefrei sei.

Die Europäische Kommission habe die Verrechnung der Forderungen nicht vornehmen dürfen. Die Forderung sei i) nicht einredefrei; ii) nicht beziffert und iii) nicht fällig, wie von der Haushaltsordnung von 2024 erfordert.

⁽²⁾ ABl. 2002, L 248, S. 1.

⁽³⁾ ABl. 2012, L 298, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024.



C/2025/1888

7.4.2025

Klage, eingereicht am 21. Januar 2025 – Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-31/25)

(C/2025/1888)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (vertreten durch E. Leftheriotou, A. Vasilopoulou und M. Tassopoulou als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit darin gegenüber der Hellenischen Republik im Anschluss an die Untersuchung XC/2020/001/GR betreffend die Anwendung der Cross-Compliance-Regelung für die Antragsjahre 2018-2020 finanzielle Berichtigungen in Höhe eines Bruttobetrag von 66 670 175,97 Euro und in Höhe eines Nettobetrag von 66 663 524,1[0] Euro vorgenommen werden;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss gemäß dem vierten Klagegrund für nichtig zu erklären und den Berichtigungssatz auf 5 % festzusetzen;
- jedenfalls den Betrag der auferlegten Nettofinanzkorrektur entsprechend den Ausführungen im fünften Klagegrund auf 140 004,13 Euro herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten der Hellenischen Republik aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Der angefochtene Beschluss sei unter Verstoß gegen das Rechnungsabschlussverfahren und die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der guten Zusammenarbeit erlassen worden und die Kommission habe eine unzutreffenden Schlussfolgerung gezogen und daraufhin eine Cross-Compliance-Berichtigung vorgenommen.
2. Erstens sachliche Unzuständigkeit der Kommissionsdienststelle, die die Korrektur vorgenommen habe, und zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Berichtigungen aufgrund von Feststellungen vorgenommen worden seien, die keinesfalls zur Verhängung von Sanktionen zulasten von Beihilfenempfängern führten.
3. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Unionsrechts und Tatsachenirrtum der Kommission bei der Ausarbeitung ihrer späteren Feststellungen sowie Begründungsmangel.
4. Die Kommission habe eine Berichtigung auf der Grundlage einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 12 Abs. 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 255 vom 28.8.2014) vorgenommen.
5. Rechtsfehlerhafte Berechnung der angefochtenen Nettofinanzkorrektur sowie Verstoß gegen die Leitlinien der Kommission durch die Nichtanwendung von Kürzungen wegen der vorangegangenen Vornahme finanzieller Berichtigungen derselben Ausgaben, die nun im angefochtenen Beschluss korrigiert würden.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2879 der Kommission vom 13. November 2024 über den Ausschluss bestimmter von bestimmten Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7849) (ABl. L vom 15.11.2024).



C/2025/1889

7.4.2025

Klage, eingereicht am 21. Januar 2025 – Plastic Repair System 2011/EISMEA

(Rechtssache T-32/25)

(C/2025/1889)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Plastic Repair System 2011, SL (Pamplona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Azcárate Olano und Rechtsanwältin E. Almarza Nantes)

Beklagte: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das von der EISMEA der Plastic Repair System 2011 (PRS) am 21. November 2024 nebst Mahnung zugestellte „Bestätigungsschreiben“ mit beigefügten Unterlagen wegen Zustellungsmängeln aufgrund des Fehlens von Angaben darüber, bei welcher Einrichtung und innerhalb welcher Frist die „Klage nach Art. 272 AEUV“ erhoben werden könnte, und des Beginnzeitpunkts dieser Frist, wodurch es ihr unmöglich ist, sich zu verteidigen, für nichtig zu erklären; das Verfahren auf den Zeitpunkt der Verursachung der Zustellungsmängel zurückzusetzen, damit die EISMEA die Zustellung ordnungsgemäß mit der korrekten Angabe des statthaften Rechtsbehelfs sowie mit den Informationen betreffend die anderen verpflichtenden Bestandteile bei der Zustellung dieses Rechtsakts vornehme;
- hilfsweise, für den Fall, dass der vorstehende Antrag zurückgewiesen und die Begründetheit der Sache geprüft wird, festzustellen, dass die PRS ihren in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten vertraglichen Verpflichtungen und insbesondere den Vereinbarungen in den folgenden Klauseln nachgekommen ist: 13.1 „Die Begünstigten stellen sicher, dass die Agentur, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß den Klauseln 22 und 23 auch in Bezug auf ihre Unterauftragnehmer ausüben können.“ und 41.1 „Die Begünstigten haften vollumfänglich für die Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Vereinbarung. Die Begünstigten haften gesamtschuldnerisch für die technische Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Maßnahme. Führt ein Begünstigter seinen Teil der Maßnahme nicht durch, haften die anderen Begünstigten für die Durchführung (ohne Anspruch auf zusätzliche Finanzierung durch die EU dafür), es sei denn, die [Kommission] [Agentur] befreit sie ausdrücklich von dieser Verpflichtung.“; und daher festzustellen, dass die EISMEA gegen diese Finanzhilfvereinbarung verstoßen hat, soweit sie von der PRS einen Teil der gewährten und bereits gezahlten Finanzhilfe zurückfordert, sowie festzustellen, dass die Forderung, auf die sich die Mahnung und die Zahlungsaufforderung über einen Betrag von 69 112,43 Euro stützt, nicht besteht;
- weiter hilfsweise, für den Fall, dass davon ausgegangen werden sollte, dass die PRS die im ihr von der EISMEA am 21. November 2024 nebst Mahnung zugestellten „Bestätigungsschreiben“ mit beigefügten Unterlagen genannte Vertragsverletzung begangen habe, festzustellen, dass die Höhe der geltend gemachten Forderung falsch berechnet wurde, und diese auf den Betrag von 62 645,88 Euro (und nicht auf die in der Zahlungsaufforderung geforderten und festgesetzten 69 112,43 Euro) festzusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen Zustellungsmängeln.
2. Verletzung vertraglicher Verpflichtungen der EISMEA.
3. Fehlerhafte Berechnung des von der EISMEA geforderten Betrags gemäß Art. 5 der Finanzhilfvereinbarung.



C/2025/1890

7.4.2025

**Klage, eingereicht am 29. Januar 2025 – Fundación Alianza por los Derechos, la Igualdad y la
Solidaridad Internacional/Kommission**

(Rechtssache T-68/25)

(C/2025/1890)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fundación Alianza por los Derechos, la Igualdad y la Solidaridad Internacional (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Delgado Carravilla)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Zahlungsaufforderung Nr. 3242414662 vom 28. November 2024 über einen Betrag von 65 695,90 Euro, eine Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Republik Kolumbien im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung CSO/LA/2018/394060, wegen Verletzung der genannten Rechte für nichtig zu erklären und den Erlass einer neuen Entscheidung anzuordnen, in der ihrem Vorbringen stattgegeben wird, da die Posten und Beträge der in Rede stehenden förderfähigen Ausgaben ordnungsgemäß begründet worden seien;
- hilfsweise, den Erlass einer neuen Entscheidung anzuordnen, in der
 - a. die angefochtene Entscheidung wegen unzureichender Begründung ohne Prüfung der Begründetheit der Sache für nichtig erklärt wird;
 - b. der Delegation der Europäischen Union in der Republik Kolumbien aufgegeben wird, eine neue Entscheidung zu erlassen, die eine angemessene, klar und eindeutig formulierte Begründung enthält, in der die Gründe für den Anspruch auf Rückforderung der Mittel angegeben sind und spezifiziert ist, welche Posten und Beträge nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurden und welche Kriterien für deren Ermittlung verwendet wurden;
 - c. ausdrücklich angegeben wird, welche materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften auf das vorliegende Verfahren anwendbar sind, und erläutert wird, welche Rechtsvorschriften das Erstattungsverfahren regeln und welche Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang die Rechte der Organisation regeln, die angefochtene Entscheidung im Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anzufechten.
 - d. über die möglichen Rechtsbehelfe und die zuständigen Stellen, bei denen die Entscheidung angefochten werden kann, klar und konkret informiert wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe:

1. Nichtigkeit der angefochtenen Entscheidung und neue Entscheidung, mit der dem Vorbringen der Klägerin stattzugeben sei:
 - Beweisführung und -würdigung: Die Unterlagen seien frist- und formgerecht entsprechend den geltenden Vorschriften vorgelegt worden, so dass sie als gültig anzusehen und einer Gesamtbewertung zu unterziehen seien.
 - Legalitäts- und Akkusationsprinzip: Verletzung dieser beiden Grundsätze, da die Kommission nicht angegeben habe, auf welche Bestimmungen sie sich für die Ablehnung der vorgelegten Unterlagen stütze.
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da mit der Rückforderung der Finanzhilfe eine Sanktion verhängt werde, ohne die Tätigkeit der Stiftung zu berücksichtigen.

2. Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und Erlass einer neuen Entscheidung mit ausreichender Begründung:
- Begründungsmangel: In der Entscheidung werde lediglich der Anspruch auf Rückforderung behauptet, ohne zu erläutern, warum die vorgelegten Unterlagen als unzureichend angesehen würden.
 - Verletzung der Verteidigungsrechte: In der Entscheidung werde nicht angegeben, welche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung zur Verfügung stünden.
- _____



Klage, eingereicht am 31. Januar 2025 – HO/Europol

(Rechtssache T-76/25)

(C/2025/1891)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: HO (vertreten durch Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Exekutivdirektorin vom 8. April 2024, seinen Vertrag nicht zu verlängern, aufzuheben,
- Europol die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Unzuständigkeit des Urhebers des angefochtenen Rechtsakts
 - Die Exekutivdirektorin habe sich in einem Interessenkonflikt befunden.
 - Die zweite Empfehlung, die im Widerspruch zur ersten Empfehlung [des stellvertretenden Exekutivdirektors (SE)] stehe, sei von diesen äußeren Umständen beeinflusst worden. Lediglich die erste Empfehlung zugunsten einer Verlängerung des Vertrags hätte berücksichtigt werden dürfen.
 - Diese Umstände führten zur Nichtigkeit der von einer unzuständigen Behörde erlassenen Entscheidung wegen mangelnder Unparteilichkeit und fehlender Angaben von Personen bzw. Behörden (SE oder Europäischer Datenschutzbeauftragter [EDSB]), die in der Lage seien, die spezifischen Erfordernisse in Bezug auf Datenschutz und Compliance (bspw. im Bereich Personal) allgemein zu bewerten.
2. Verstoß gegen interne Vorschriften und offensichtliche Inkohärenzen
 - Das durch einen internen Beschluss festgelegte Verfahren zur Verlängerung der Verträge von Bediensteten auf Zeit sei nicht eingehalten worden (Abgabe einer „neuen“ negativen Empfehlung ohne neue Tatsachen oder regelmäßige Überprüfung aller relevanten Gesichtspunkte).
 - Die Personalabteilung sei nach der Änderung des Standpunkts des SE nicht erneut angehört worden und es habe keine Anhaltspunkte gegeben, die die „dringende Erforderlichkeit“ eines anderen Profils objektiv gerechtfertigt hätten.
 - Die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei mit Fehlern und Widersprüchen behaftet (Beispiele bereits bekannter Vorfälle, die dem Kläger nicht angelastet werden könnten).
3. Offensichtliche Beurteilungsfehler und Befugnismissbrauch
 - Die Gründe für die Nichtverlängerung des Vertrags (Stärkung von Compliance, Datenschutz usw.) seien künstlich oder stünden im Widerspruch zu den sehr positiven Beurteilungen des Klägers.
 - Die Verwaltung habe ihre Befugnisse missbraucht und einen leistungsstarken Bediensteten aus Gründen ausgemustert, die mit dem dienstlichen Interesse nichts zu tun hätten.
 - Die angeführten Vorfälle (unregelmäßige Zahlungen, Compliance-Probleme) fielen nicht in den Verantwortungsbereich des Klägers und könnten eine plötzliche Änderung des Vorschlags, dessen Vertrag zu verlängern, nicht rechtfertigen.

4. Verletzung des Rechts auf Anhörung

- Die tatsächlichen Gründe seien dem Kläger nicht klar mitgeteilt worden, was ihn daran gehindert habe, sich vor der endgültigen Entscheidung sachgerecht zu verteidigen.
 - Das Vorbringen neuer Argumente und zuvor nicht genannter Anforderungen (z. B. abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften) durch die Exekutivdirektorin habe eine faire kontradiktorische Erörterung, insbesondere auf der Grundlage der Stellungnahme der Personalabteilung, verhindert.
 - Die Nichtberücksichtigung seiner Stellungnahme und die zeitliche Abfolge der internen Mitteilungen ließen eine Verletzung seines Grundrechts auf eine gute Verwaltung – eine Verletzung seines Rechts auf Anhörung – erkennen.
-



Klage, eingereicht am 4. Februar 2025 – UU/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-79/25)

(C/2025/1892)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: UU (vertreten durch Rechtsanwältin S. Makoumbou)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R-7/24 des Beschwerdeausschusses des Gerichts (im Folgenden: Beschwerdeausschuss) vom 25. Oktober 2024 aufzuheben;
- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 10. Juli 2024 aufzuheben, die durch die erste angefochtene Entscheidung bestätigt wird;
- ihr den nach billigem Ermessen vorläufig auf 30 000 Euro geschätzten materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Rechtsfehler und Verletzung von Art. 19 des Statuts, Art. 6 EMRK und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

Die angefochtenen Entscheidungen verstießen gegen Art. 19 des Statuts, da darin nicht anerkannt werde, dass es im vorliegenden Fall für die Klägerin strafrechtliche Folgen haben könne, falls sie ihre Verteidigungsrechte in einem Strafverfahren, in dem sie belangt werde, nicht wirksam ausüben könne, obwohl diese Bestimmung verlange, dass dem betroffenen Beamten keine strafrechtlichen Folgen entstehen dürfen, wenn ihm die Zustimmung für die Mitteilung von Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit bekannt wurden, versagt werde.

2. Verletzung der Art. 18, 56 und 62 des Übereinkommens von Istanbul

Die angefochtenen Entscheidungen verstießen gegen das Übereinkommen von Istanbul, da sie nicht sicherstellten, dass die Klägerin, der Verleumdung vorgeworfen werde, weil sie beanstandet habe, dass sie Opfer von Gewalt geworden sei, ein faires Verfahren für die Feststellung des Sachverhalts erhalte und ihr alle für ihre Verteidigung erforderlichen Beweismittel zugänglich gemacht werden.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die angefochtenen Entscheidungen, mit denen ihr für Teile des Berichts vom 17. Mai 2019 die Übermittlung untersagt werde, gingen über das hinaus, was zum Schutz der geordneten Rechtspflege erforderlich sei. Da dieser Bericht bereits einem anderen Gericht, bei dem ein Parallelverfahren anhängig sei, übermittelt worden sei, sei der Schutz der Interessen der Union kein gültiger Grund mehr, um im vorliegenden Fall eine solche Zustimmung zu versagen.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit sowie Verletzung von Art. 41 der Charta

Die angefochtenen Entscheidungen enthielten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da sie nicht berücksichtigten, dass die Interessen der Union bereits geprüft worden seien und die Übermittlung der Akten im Meldeverfahren an ein nationales Gericht im Rahmen von Strafverfahren nicht verhindert hätten. Zudem verstießen die angefochtenen Entscheidungen gegen Art. 41 der Charta und gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, da sie die Klägerin daran hinderten, in diesen Verfahren wirksam angehört zu werden, und in unnötiger Weise die Wahrheitsfindung im Rahmen von Strafverfahren behinderten. Schließlich verstießen sie gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit.



C/2025/1893

7.4.2025

Klage, eingereicht am 3. Februar 2025 – HP/Kommission

(Rechtssache T-84/25)

(C/2025/1893)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: HP (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi and P. Baudoux)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 13. März 2023, mit der der Klägerin mitgeteilt wurde, dass sie vom Zertifizierungsverfahren 2022/2023 ausgeschlossen wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich die Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 2024, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 12. Juni 2024 betreffend ihren Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren 2022/2023 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den ihr entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 45a des Beamtenstatuts der Union, den Beschluss C(2013)68591 der Kommission vom 22. Oktober 2013 betreffend die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Beamtenstatuts (im Folgenden: Allgemeine Durchführungsbestimmungen), den Leitfaden für Bewerber und Generaldirektionen/Dienststellen zum Zertifizierungsverfahren 2022/2023 (im Folgenden: Leitfaden 2022/2023) sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und Fürsorgepflicht:
 - In den angefochtenen Entscheidungen vom 13. März 2023 und vom 25. Oktober 2024 habe die Kommission gegen Art. 45a des Beamtenstatus und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, da der Paritätische Zertifizierungsausschuss (im Folgenden: Ausschuss) im Rahmen der ersten Bewertung der Verdienste der Bewerber deren Beurteilungen nicht berücksichtigt habe. Bei der zweiten Überprüfung der Bewerbung der Klägerin (im Anschluss an die Entscheidung vom 31. Oktober 2023, mit der ihrer ersten Beschwerde stattgegeben worden sei) habe der Ausschuss die Beurteilungen der Klägerin konsultiert. Da der Ausschuss die Verdienste der Bewerber nicht nach der gleichen Methode bewertet habe, habe er gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen;
 - der Ausschuss habe auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, weil er bei der Überprüfung des Profils/der Verdienste der Klägerin ein überarbeitetes Bewertungsschema verwendet habe (das vom ursprünglichen Schema, das der Bewertung der Verdienste der anderen Bewerber zugrunde gelegen habe, abgewichen sei);
 - der Ausschuss habe auch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, da die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen nicht einheitlich angewandt worden seien;
 - durch die nicht einheitliche Anwendung der Regeln und die nicht erfolgte Berücksichtigung der Beurteilungen im Rahmen der ersten Bewertung der Verdienste der Bewerber habe die Beklagte auch gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen, da es ihr aufgrund dieser Unregelmäßigkeit nicht möglich gewesen sei, die geeignetsten Bewerber für die Teilnahme an den Fortbildungen für die Zertifizierung auszuwählen;
 - für das Gespräch mit dem Ausschuss hätte dieser den Gewichtungsfaktor jedes Kriteriums anführen müssen, da die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahren zu Transparenz verpflichteten.

2. Hilfsweise: Einrede der Rechtswidrigkeit des Punkts II.5 des Leitfadens 2022/2023, da er gegen Art. 8 Abs. 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen verstoße. Unter der Annahme, dass die Beklagte nicht gegen die anwendbaren Regeln verstoßen habe, erhebt die Klägerin eine Einrede der Rechtswidrigkeit des Punkts II.5 des Leitfadens 2022/2023, da diese Bestimmung nicht mit Art. 8 Abs. 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vereinbar sei. Die in Punkt II.5 des Leitfadens 2022/2023 festgelegten Kriterien für das Bewertungsschema seien rechtswidrig, da sie nicht gänzlich den in Art. 8 Abs. 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Kriterien entsprächen.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und das Recht auf eine gute Verwaltung. Die Anmerkungen zu den Verdiensten und Leistungen der Klägerin im Bewertungsschema des Ausschusses seien sehr allgemein gehalten gewesen, hätten keine konkret die Klägerin betreffenden Angaben enthalten und nicht erkennen lassen, welche Faktoren bei der Beurteilung der Verdienste der Klägerin berücksichtigt worden seien. Außerdem kenne die Klägerin den Gewichtungsfaktor für die einzelnen Kriterien nicht, weshalb sie die Schlussfolgerungen des Ausschusses und die angefochtenen Entscheidungen, durch die sie vom Zertifizierungsverfahren ausgeschlossen worden sei, nicht nachvollziehen könne.
4. Verletzung des Anhörungsrechts. Gemäß Art. 45a des Beamtenstatus hätte der Ausschuss die Klägerin hören müssen. Er habe ihr jedoch nicht die Möglichkeit eingeräumt, ihren Standpunkt darzulegen, bevor er der Anstellungsbehörde seine Entscheidung übermittelt habe. Hätte die Klägerin ihr Anhörungsrecht wahrnehmen können, wäre das Ergebnis ein anders gewesen.



C/2025/1894

7.4.2025

Klage, eingereicht am 11. Februar 2025 – HS/Kommission

(Rechtssache T-97/25)

(C/2025/1894)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HS (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Ausleseausschusses vom 25. Juli 2024, die Klägerin vom internen Auswahlverfahren COM/AST3/2024 auszuschließen, aufzuheben;
- die Beklagte wegen des von ihr begangenen Fehlers zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro an die Klägerin zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf den einzigen Klagegrund gestützt, die auf die unbelegte Behauptung eines Verstoßes der Klägerin gegen die Regeln des Auswahlverfahrens gestützte Entscheidung über ihren Ausschluss vom Auswahlverfahren sei willkürlich. Die Entscheidung sei weder erläutert noch begründet worden und erlaube es der Klägerin nicht, nachzuvollziehen, wo dieser ernste Vorwurf herrühre, der ihren Ausschluss vom Auswahlverfahren gerechtfertigt habe und gegen den sie sich nicht anders habe verteidigen können, als zu bekräftigen, dass sie bei den Prüfungen keinen zweiten Bildschirm benutzt habe.



C/2025/1895

7.4.2025

**Klage, eingereicht am 13. Februar 2025 – Circle Internet Financial/EUIPO – de la Fuente Martínez
(Eurocoin)**

(Rechtssache T-107/25)

(C/2025/1895)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Circle Internet Financial Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin C. Stöber)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Maria Luisa de la Fuente Martínez (León, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke Eurocoin – Unionsmarke Nr. 18 272 015

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2024 in der Sache R 401/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und, sollte die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer dem Verfahren beitreten, der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1896

7.4.2025

Klage, eingereicht am 18. Februar 2025 – Ungarn/Kommission und CINEA

(Rechtssache T-110/25)

(C/2025/1896)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und G. Koós als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss MOVE.SRD.1.001(2024)9815594 der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss der CINEA einschließlich der darin enthaltenen Belastungsanzeige Nr. 3242415645 vom 18. Dezember 2024 für nichtig zu erklären;
- der Kommission und der CINEA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die ungarische Regierung stützt sich für den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses MOVE.SRD.1.001(2024)9815594 der Europäischen Kommission auf ein einziges rechtliches Argument. Die Kommission habe Art. 1 Abs. 2 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/219 ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 ⁽²⁾ dadurch falsch ausgelegt, dass sie den Antrag der ungarischen Regierung, eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Handlungen der CINEA auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/19 zu Ende zu führen, ohne Prüfung in der Sache zurückgewiesen habe.

In Bezug auf die Kette von Rechtsakten der CINEA und insbesondere die Finanzhilfvereinbarung INEA/CEF/TRAIN/M2014/1044542 stützt sich die ungarische Regierung auf zwei rechtliche Argumente, die die Nichtigkeit der von der CINEA am 18. Dezember 2024 ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 3242415645 betreffen.

Zum einen habe die CINEA bei der Festsetzung des zurückzufordernden Betrags den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet und zum anderen mit der Ausstellung der Belastungsanzeige dadurch gegen die Verteidigungsrechte des Ministeriums für Bau und Verkehr verstoßen, dass sie eine Zahlungsverpflichtung in einem laufenden Beschwerdeverfahren auferlegt habe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/219 der Kommission vom 11. Februar 2022 zur Festlegung einer Verfahrensordnung für die nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 vorgesehene Prüfung der Rechtmäßigkeit von einem Dritten Schaden zufügenden Handlungen von Exekutivagenturen infolge einer diesbezüglichen Beschwerde bei der Kommission durch eine unmittelbar oder individuell betroffene Person (Abl. 2022, L 37, S. 46).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (Abl. 2003, L 11, S. 1).



C/2025/1897

7.4.2025

Klage, eingereicht am 15. Februar 2025 – Inescop/Kommission

(Rechtssache T-112/25)

(C/2025/1897)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de investigación para la industria del calzado y conexas (Inescop) (Alicante, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Morales Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2024, mit der sie über die Verrechnung der Forderungen und die Belastungsanzeige (Nr. 3242410121) in Bezug auf das Projekt XLlence4leatherAfric informiert wurde, für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die verrechnete Forderung nicht besteht, weil die vierjährige Verjährungsfrist, die nach der Verordnung Nr. 2988/95 für Handlungen der Kommission gegen Inescop gilt, abgelaufen ist;
- hilfsweise für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die verrechnete Forderung nicht besteht, weil die fünfjährige Verjährungsfrist, die nach den Haushaltsordnungen der Union von 2002 und 2012 für Handlungen der Kommission gegen Inescop gilt, abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen wegen der Annahme, dass die Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung nicht besteht, weil die Verjährungsfrist für Handlungen der Kommission gegen Inescop unabhängig von der Anwendung der Verordnung Nr. 2988/95 oder der Haushaltsordnungen der Union auf die Grant Agreements abgelaufen ist;
- weiter hilfsweise für den Fall, dass den vorstehenden Anträgen wegen der Annahme, dass die Kommission mit dem Erlass der Einziehungsanordnung verwaltungsrechtliche Handlungen vornimmt, nicht stattgegeben wird, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass die Forderung wegen der Verletzung der Grundrechte von Inescop nicht besteht, sowie gegebenenfalls anzuordnen, dass ein neues Verfahren eingeleitet wird, in dem die rechtlich anerkannten Sprachenrechte von Inescop gewahrt werden, und dementsprechend, dass Inescop eine Kopie aller Mitteilungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Berichte, einschließlich der des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), in spanischer Sprache ausgehändigt wird, damit sie sich im kontradiktorischen Verfahren wirksam verteidigen kann, da die Entscheidung in Ausübung verwaltungsrechtlicher Befugnisse erlassen wurde, die keinen Bezug zum Vertragsverhältnis der Grant Agreements haben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die verrechnete Forderung sei nicht durchsetzbar gemäß (i) den Entscheidungen der Union im Zusammenhang mit dem RP7 und (ii) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.
2. Die Forderung sei nicht durchsetzbar gemäß (i) den Grant Agreements und (ii) dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht: den in zeitlicher Hinsicht anwendbaren Haushaltsordnungen der Union.
3. Für den Fall, dass die Kommission verwaltungsrechtliche Handlungen vorgenommen habe, als sie die verrechnungsgegenständliche Forderung festgesetzt habe, sei das Recht der Kommission, sie gegenüber Inescop geltend zu machen, ebenfalls nach der Verordnung Nr. 2988/95 und der Haushaltsordnung von 2012 verjährt.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 312, S. 1.

4. Die angefochtene Entscheidung nehme die Verrechnung mit einer nicht durchsetzbaren Forderung vor, da die Forderung unter Verstoß gegen die Grant Agreements festgesetzt worden sei, was die richtige Auslegung ihres Art. 4 und den Grundsatz von Treu und Glauben und der Gleichheit der Parteien angehe.
 5. Die verrechnete Forderung sei nicht durchsetzbar, da sie unter Verletzung des Grundrechts, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Kommission zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten, festgesetzt worden sei.
 6. Die Voraussetzungen für eine Verrechnung seien nicht erfüllt, da die Forderung nicht einredefrei sei.
-



C/2025/1898

7.4.2025

Klage, eingereicht am 17. Februar 2025 – HT/ECCC

(Rechtssache T-113/25)

(C/2025/1898)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: HT (vertreten durch Rechtsanwältin A. Guillerme, Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin L. Jakobs)

Beklagter: Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das ECCC zu verurteilen, an ihn vorbehaltlich einer Erhöhung im Verfahren 10 001 Euro als Ersatz des entstandenen Schadens zu zahlen;
- dem ECCC die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC), mit der seine Bewerbung für die Stelle des Leiters des Referats Verwaltung (AD12) (Auswahlverfahren ECCC/TA/2024/12/HOA) abgelehnt wurde. Er macht drei Klagegründe geltend.

1. Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses, Unzuständigkeit der Stelle, die den Rechtsakt erlassen habe, und Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung (Verpflichtung zur Unparteilichkeit). Die Besetzung des Prüfungsausschusses sei den Bewerbern nicht mitgeteilt worden. Der Prüfungsausschuss sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Der Exekutivdirektor, der in dieser Eigenschaft auch Anstellungsbehörde des ECCC gewesen sei, hätte nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt werden dürfen und sei deshalb für den Erlass der Entscheidung, mit der er nicht für die folgende Phase des Auswahlverfahrens zugelassen wurde, nicht zuständig gewesen. Außerdem bestünden, weil der Exekutivdirektor in dem Auswahlverfahren sowohl Vorsitzender des Prüfungsausschusses als auch Anstellungsbehörde gewesen sei, begründete Zweifel an dessen objektiver Unparteilichkeit.
2. Verstoß gegen die in der Stellenausschreibung festgelegten Regeln (zwei Teile).
 - a) Der Prüfungsausschuss des ECCC habe die in der Stellenausschreibung festgelegten Auswahlkriterien nicht beachtet und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Erstens entsprächen die Auswahlkriterien, die bei der Bewertung seiner Bewerbung angewandt worden seien, nicht den Auswahlkriterien, die angekündigt gewesen seien. Zweitens sei ein Auswahlkriterium hinzugefügt worden, obwohl es im Stadium des Auswahlverfahrens nicht vorgesehen gewesen sei. Drittens sei das Auswahlkriterium der Berufserfahrung der Bewerber nicht transparent bewertet worden und ihm sei ein zu hohes Gewicht beigemessen worden. Viertens leide der Begriff des Kriteriums, dass es „von Vorteil“ sei, wenn sich jemand im Bereich der Cybersicherheit oder eines damit zusammenhängenden Bereichs auskenne, unter einem offensichtlichen Beurteilungsfehler. Fünftens sei den Kriterien, die „von Vorteil“ seien, gegenüber den eigentlichen Kriterien ein zu hohes Gewicht beigemessen worden.
 - b) Das ECCC habe gegen Art. 10 der Stellenausschreibung verstoßen, weil es seine Bewerbung auf seinen Antrag hin nicht überprüft habe. Außerdem sei die Personalverwaltung, die auf seinen Antrag auf Überprüfung geantwortet habe, für dessen Bearbeitung ganz offensichtlich nicht zuständig gewesen.
3. Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung.



C/2025/1899

7.4.2025

Klage, eingereicht am 17. Februar 2025 – Twinset/EUIPO – Christian Dior Couture (T innerhalb einer horizontalen Ellipse)

(Rechtssache T-115/25)

(C/2025/1899)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Twinset SpA (Carpi, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Gatto, E. Barone und A. Landi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christian Dior Couture SA (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke T innerhalb einer horizontalen Ellipse – Anmeldung Nr. 18 659 646

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2024 in der Sache R 251/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1900

7.4.2025

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2025 – Twinset/EUIPO – Christian Dior Couture (T TWINSET
innerhalb einer horizontalen Ellipse)**

(Rechtssache T-116/25)

(C/2025/1900)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Twinset SpA (Carpi, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Gatto, E. Barone und A. Landi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christian Dior Couture SA (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke T TWINSET innerhalb einer horizontalen Ellipse – Anmeldung Nr. 18 659 641

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2024 in der Sache R 248/2024-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer, aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1901

7.4.2025

Klage, eingereicht am 18. Februar 2025 – Atlas Invest/EUIPO (BioTech USA)

(Rechtssache T-117/25)

(C/2025/1901)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Atlas Invest BV (Aalsmeer, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Lukácsi)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke BioTechUSA – Anmeldung Nr. 18 855 867.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2024 in der Sache R 378/2024-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1902

7.4.2025

Klage, eingereicht am 19.°Februar 2025 – Corning/EUIPO – BCH Brühl (Pyrex)

(Rechtssache T-120/25)

(C/2025/1902)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Corning Inc. (Corning, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt R. de Beer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BCH Brühl – Chemikalien Handel GmbH (Brühl, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke Pyrex – Anmeldung Nr. 18 224 729

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2024 in der Sache R 193/2024-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen, so dass es die Entscheidung in der Sache abändern kann;
- dem EUIPO die im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung, der Beschwerdekammer und dem Gericht angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1903

7.4.2025

Klage, eingereicht am 19. Februar 2025 – Gharbi/Kommission

(Rechtssache T-121/25)

(C/2025/1903)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Asma Gharbi (Steinfurt, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwältin L.°Levi und Rechtsanwalt S.°Rodrigues)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung und, sofern erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung der gegen die angefochtene Entscheidung eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage auf Aufhebung der Gehaltsabrechnung für Mai 2024, soweit diese keine Zahlung von Sozialbeihilfe gemäß dem Beschluss C(2015) 4907 final der Kommission vom 22. Juli 2015 bezüglich der Gewährung von Sozialbeihilfen an bestimmte Beschäftigte der Kommission in Luxemburg umfasst, macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen den Beschluss C(2015) 4907 final der Kommission vom 22. Juli 2015 und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
3. Verstoß gegen das Grundrecht auf würdige Arbeitsbedingungen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.



C/2025/1904

7.4.2025

Klage, eingereicht am 20. Februar 2025 – NFL Properties Europe/EUIPO – Treets (NFL)

(Rechtssache T-125/25)

(C/2025/1904)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: NFL Properties Europe GmbH (Eschborn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und M. Tillwich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Treets GmbH (Forchheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke NFL – Unionsmarke Nr. 6 287 635

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2024 in der Sache R 103/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde in vollem Umfang stattgegeben und die Lösungsentscheidung aufgehoben wird, soweit sie die Unionsmarke der Klägerin für verfallen erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1905

7.4.2025

Klage, eingereicht am 20. Februar 2025 – NFL Properties Europe/EUIPO – Treets (NFL)

(Rechtssache T-130/25)

(C/2025/1905)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: NFL Properties Europe GmbH (Eschborn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kloth und M. Tillwich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Treets GmbH (Forchheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke NFL – Unionsmarke Nr. 6 316 988

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Dezember 2024 in den verbundenen Sachen R 104/2024-2 und R 288/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung aufgehoben wird, soweit sie die Unionsmarke der Klägerin für verfallen erklärt hat;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1906

7.4.2025

Klage, eingereicht am 20. Februar 2025 – ABB Asea Brown Boveri/EUIPO (Eco Guard)

(Rechtssache T-131/25)

(C/2025/1906)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABB Asea Brown Boveri Ltd (Zürich, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Hartmann, S. Fröhlich und H. Lerchl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke EcoGuard – Anmeldung Nr. 18 902 354.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2024 in der Sache R 1305/2024-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.



C/2025/1907

7.4.2025

Klage, eingereicht am 27. Februar 2025 – Variuscard/EUIPO (CRYPTOSTAMP)

(Rechtssache T-140/25)

(C/2025/1907)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Variuscard Produktions- und Handels GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Koller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke – Anmeldung Nr. 18 937 926

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Dezember 2024 in der Sache R 1585/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder gegebenenfalls abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/1938

7.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. April 2025

(C/2025/1938)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1057	CAD	Kanadischer Dollar		1,5696
JPY	Japanischer Yen		160,56	HKD	Hongkong-Dollar		8,5933
DKK	Dänische Krone		7,4618	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9613
GBP	Pfund Sterling		0,84985	SGD	Singapur-Dollar		1,4804
SEK	Schwedische Krone		10,9740	KRW	Südkoreanischer Won		1 601,11
CHF	Schweizer Franken		0,9407	ZAR	Südafrikanischer Rand		21,0789
ISK	Isländische Krone		144,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,0518
NOK	Norwegische Krone		11,6815	IDR	Indonesische Rupiah		18 750,74
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9060
CZK	Tschechische Krone		25,142	PHP	Philippinischer Peso		63,294
HUF	Ungarischer Forint		405,70	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2625	THB	Thailändischer Baht		37,793
RON	Rumänischer Leu		4,9773	BRL	Brasilianischer Real		6,3407
TRY	Türkische Lira		42,0298	MXN	Mexikanischer Peso		22,5386
AUD	Australischer Dollar		1,8098	INR	Indische Rupie		94,4260

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.